

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

1. zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen

– Drucksachen 18/13075 und 19/1409 Nr. 7 –

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2016

**– Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das
Haushaltsjahr 2016 –**

2. zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof

– Drucksachen 19/170, 19/491 Nr. 1.9 –

**Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2017
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
(einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung 2016)**

3. zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof

– Drucksachen 19/1800, 19/2225 Nr. 1 –

**Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2017
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
– Ergänzungsband –**

A. Problem

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes und § 114 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2016 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt und gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

– Drucksachen 18/13075 und 19/1409 Nr. 7 –

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 97 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.
– Drucksachen 19/170 und 19/1800 –
3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten oder fortzuführen.

Weiter wird die Erwartung ausgesprochen, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Zustimmung zu der Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2017 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2017 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Ergänzungsband).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund
 - a) des Antrags des Bundesministeriums der Finanzen auf Drucksachen 18/13075 und 19/1409 Nr. 7 und
 - b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2017 auf Drucksachen 19/170 und 19/1800

die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und
 - c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, 6. Juli 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Axel E. Fischer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Den Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf **Drucksache 18/13075** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 26. März 2018 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 19/1406 lfd. Nr. 7) dem Haushaltsausschuss überwiesen.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 19/170** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2018 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 19/491 lfd. Nr. 1.9) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie dem Ausschuss Digitale Agenda überwiesen.

Die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 19/1800** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2018 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 19/2225 lfd. Nr. 1) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 19/170) in seiner 13. Sitzung am 27. Juni 2018, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 12. Sitzung am 27. Juni 2018, der **Ausschuss für Gesundheit** in seiner 14. Sitzung am 13. Juni 2018, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 15. Sitzung am 27. Juni 2018, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** in seiner 10. Sitzung am 6. Juni 2018, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** in seiner 9. Sitzung am 27. Juni 2018 sowie der **Ausschuss Digitale Agenda** in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (**Drucksache 19/1800**) in seiner 6. Sitzung am 7. Juni 2018, der **Finanzausschuss** in seiner 13. Sitzung am 27. Juni 2018, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 12. Sitzung am 27. Juni 2018, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 15. Sitzung am 27. Juni 2018, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** in seiner 10. Sitzung am 6. Juni 2018 sowie der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 zur Kenntnis genommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/13075, 19/1409 Nr. 7, 19/170 und 19/1800 zur Vorberatung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Antrag des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in seinen Sitzungen am 23. Februar 2018, 16. März 2018, 23. März 2018, 20. April 2018, 18. Mai 2018 und 29. Juni 2018 beraten. Unter Nr. 1 des Beschlusses hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Haushaltsausschuss die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2016 vorgeschlagen. Unter Nr. 2 des Beschlusses hat er dem Haushaltsausschuss einvernehmlich vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausfüh-

zung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 15. Sitzung am 6. Juli 2018 unter Nummer 1 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2016 zu empfehlen. Unter Nummer 2 seines Beschlusses hat er dem Deutschen Bundestag einvernehmlich vorgeschlagen die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Einvernehmen herrschte über die Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes.

Berlin, 6. Juli 2018

Axel E. Fischer (Karlsruhe Land)
Berichterstatter

B. Besonderer Teil**Feststellungen des Haushaltsausschusses**

Inhaltsübersicht

	Nummer
A - Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BT-Drs. 19/170)	
Allgemeiner Teil	
Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2016	1
Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes – Herausforderungen und Handlungsoptionen für die 19. Wahlperiode	2
Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse	
Bundesministerium des Innern	
Großzügige Regelungen zu Lehrverpflichtungen schränken die Personalkapazität für den Lehrbetrieb ein	3
Bundesministerium des Innern steuert Beratertätigkeiten bei IT-Großprojekten unzureichend	4
Bundesministerium der Finanzen	
IT-Projekt der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder fast viermal teurer als geplant	5
Illegaler Handel mit Kraftstoff verursacht hohen Steuerschaden	6
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ignoriert jahrelang Risiken seiner zahlungsrelevanten IT-Systeme	7
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Aufsicht unzureichend; Abrechnungsfehler der Länder führen bei der Grundsicherung im Alter zu Mehrausgaben des Bundes	8
Unklare Regelungen für Ortsabwesenheiten – Jobcenter behandeln Leistungsberechtigte uneinheitlich	9
Lange Bezugsdauer von Arbeitslosengeld II – Jobcenter betreuten Selbstständige über Jahre unzureichend	10
Rentenversicherung will Millionen für überflüssige Ausweise ausgeben	11
Bundesagentur für Arbeit	
Bundesagentur für Arbeit zahlt fast 55 Mio. Euro für nicht genutzte Plätze in Bildungsmaßnahmen	12

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausgaben für Bauprojekte an Bundeswasserstraßen nicht transparent	13
Verzicht auf Einnahmen in Millionenhöhe für Nutzung von Bundeswasserstraßen	14
Wirtschaftlichkeit des Ausbaus der Bundesautobahn A 8 zwischen Chiemsee und Bundesgrenze nicht nachgewiesen – Einsparpotenzial von 110 Mio. Euro	15
Aufwendiger Ausbau einer Kreuzung der B 2 in Weißenburg verursacht für den Bund Mehrkosten von 10 Mio. Euro	16

Bundesministerium der Verteidigung

Bundeswehr muss ihre Schiffe wirtschaftlich mit Kraftstoff versorgen	17
Bundeswehr beschafft Material und nutzt dieses nicht wie vorgesehen	18
Sanitätsdienst Bundeswehr: Organisation der physiotherapeutischen Versorgung nur zögerlich verbessert	19
Nutzen und Wirtschaftlichkeit von Kooperationen der Bundeswehr bei der Instandhaltung von Luftfahrzeugen zweifelhaft	20

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

50 Mio. Euro für Beseitigung von Baumängeln über 24 Jahre im Bundeshaushalt nicht transparent ausgewiesen	21
---	----

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Erhebliche Mängel bei der Förderung eines Zuwendungsempfängers führten zu Überzahlungen in Millionenhöhe	22
--	----

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Finanzierung von Forschungseinrichtungen – Bundesministerium für Bildung und Forschung muss seine Verantwortung für die Prüfung der Mittelverwendung besser wahrnehmen	23
--	----

Allgemeine Finanzverwaltung

Verstöße gegen steuerliche Pflichten konsequent verfolgen	24
Kontrollverfahren kann Steuerausfälle kaum verhindern	25
Finanzämtern fehlt IT-Unterstützung zur Bearbeitung von Steuererklärungen großer Personengesellschaften	26
Steuervorteile für Tabakindustrie abschaffen	27

**B - Bemerkungen des Bundesrechnungshofes - Ergänzungsband -
(BT-Drs. 19/1800)****Weitere einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse****Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Auf unnötigen Ausbau der Bundesstraße 303 bei Schirnding verzichten und 33 Mio. Euro einsparen	1
Bund könnte 6,7 Mio. Euro beim Tunnelbau einsparen	2
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur will anstelle von Gemeinden 7,2 Mio. Euro für einen neuen Autobahnanschluss zahlen	3
Straßenbau: Land wälzt Entsorgungskosten in Millionenhöhe für krebserregende pechhaltige Baustoffe auf den Bund ab	4
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verschleppt jahrelang Rückforderung von Geldern	5
Mit verfügbaren Haushaltsmitteln mehr Lkw-Parkplätze bauen	6

Bundesministerium der Verteidigung

Schlechtes Projektmanagement verzögert und verteuert Modernisierung von Fregatten gravierend	7
Kapazitäten in Eurofighter-Simulatoren bestmöglich für fliegerische Ausbildung nutzen	8

Bundesministerium für Gesundheit

Nutzen kieferorthopädischer Behandlung muss endlich erforscht werden	9
Haftpflichtversicherung für kassenärztliche Behandlungsfehler gesetzlich sicherstellen	10

Allgemeine Finanzverwaltung

Mitwirkung der Zulassungsstellen bei der Besteuerung von EU-Neufahrzeugen verbessern	11
Umsatzsteuer-Kontrollverfahren – Lücken im System schließen	12

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Allgemeiner Teil

Bemerkung Nr. 1

Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2016

1. Der Bundesrechnungshof hat die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Er hat dabei keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen zwischen den in den Rechnungen aufgeführten und den in den Büchern nachgewiesenen Beträgen festgestellt. Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes waren im Allgemeinen ordnungsgemäß belegt. Eine nach einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählte Stichprobe ergab einen Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Zahlungen an den im HKR-Verfahren nachgewiesenen Einzelbuchungen von 1,39 Prozent. Der Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Zahlungen aller im HKR-Verfahren nachgewiesenen Einzelbuchungen liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls in dieser Größenordnung.

Das Haushaltsgesetz 2016 vom 21. Dezember 2015 sah einen in Einnahmen und Ausgaben ohne Nettokreditaufnahme ausgeglichenen Haushalt von 316,9 Mrd. Euro vor. Dabei war eine Entnahme aus der Rücklage „Asylbewerber und Flüchtlinge“ von 6,1 Mrd. Euro geplant. Um zusätzliche staatliche Investitionen auch bei der Bildungsinfrastruktur auf den Weg bringen zu können, stockte der Bund das Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Mrd. Euro auf. Für diese Zuweisung war ein Nachtragshaushalt erforderlich. Darin wurden außerdem die Zinsausgaben an die aktuelle Entwicklung angepasst und um 3,5 Mrd. Euro abgesenkt. Im Ergebnis blieb der Bundshaushalt 2016 mit einem Soll von 316,9 Mrd. Euro ohne neue Schulden ausgeglichen.

Die im Haushaltsjahr 2016 geplante Entnahme aus der Rücklage von 6,1 Mrd. Euro war nicht notwendig. Stattdessen konnten der Rücklage weitere 6,5 Mrd. Euro zugeführt werden. Zum Haushaltsabschluss 2016 enthielt die Rücklage damit 12,6 Mrd. Euro mehr als ursprünglich geplant. Die Veranschlagung einer solchen Rücklage ist in der Bundshaushaltsordnung nicht geregelt. Angesichts der Probleme bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise erscheint dem Bundesrechnungshof der Einsatz eines im laufenden Bundshaushalt absehbaren Finanzierungüberschusses für den Aufbau einer Reserve zugunsten nachfolgender Haushalte vorübergehend vertretbar. Die fortwährende Bildung von Rücklagen zur Finanzierung von Ausgaben in nachfolgenden Haushalten würde demgegenüber den Jährlichkeitsgrundsatz erheblich beeinträchtigen. Eventuelle Überschüsse sollten in künftigen Haushaltsjahren wieder zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Investitions- und Tilgungsfonds eingesetzt werden.

Die Gesamtausgaben des Bundes lagen im Haushaltsjahr 2016 mit 317,4 Mrd. Euro um 0,5 Mrd. Euro über dem Soll. Ohne die Zuführung an die Rücklage „Asylbewerber und Flüchtlinge“ lagen die Ausgaben bei 310,9 Mrd. Euro. Wesentliche Minderausgaben gegenüber dem Nachtragshaushalt waren vor allem bei den Zinsausgaben, beim Zukunftsinvestitionsprogramm und bei den Gewährleistungen zu verzeichnen. Die Einnahmen waren um 0,5 Mrd. Euro ebenfalls höher als veranschlagt. Der Bundshaushalt kam ohne Nettokreditaufnahme aus. Die verfassungsrechtliche Schuldenregel wurde sowohl bei der Aufstellung des Haushalts 2016 beim Nachtragshaushalt als auch im Haushaltsvollzug eingehalten.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben betragen 2,1 Mrd. Euro. Sämtliche Haushaltsüberschreitungen wurden durch Minderausgaben an anderer Stelle des Bundshaushalts ausgeglichen. Das Gesamtvolumen der Einnahmeausfälle belief sich im Haushaltsjahr 2016 auf 3,6 Mrd. Euro.

Ende des Jahres 2016 hatten der Bund und seine Sondervermögen Gewährleistungen von 478,0 Mrd. Euro übernommen. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2016 standen grundsätzlich 16,7 Mrd. Euro an übertragbaren Mitteln für die Bildung von Ausgaberesten im Jahr 2017 zur Verfügung. Weiter angestiegen auf ein Volumen von 2,3 Mrd. Euro sind die aus übertragbaren flexibilisierten Ausgaben gebildeten Ausgabereste. Wie der Bundesrechnungshof bereits mehrfach herausgestellt hat, erwartet er im Hinblick auf die Budgethoheit des Parlaments hierbei eine strenge Bedarfsprüfung.

Im Haushaltsjahr 2016 waren Verpflichtungsermächtigungen von 71,4 Mrd. Euro vorgesehen. Dies waren 4,4

Mrd. Euro mehr als im Vorjahr. Tatsächlich durch Verpflichtungen in Anspruch genommen wurden davon 41,0 Mrd. Euro. Der Ausnutzungsgrad betrug 57 Prozent; im Vorjahr lag der Ausnutzungsgrad bei 67 Prozent. Daneben gingen die Ressorts sonstige Verpflichtungen von 4,2 Mrd. Euro aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen oder für laufende Geschäfte ein. Der Ausnutzungsgrad für das Haushaltsjahr 2016 ging damit gegenüber dem Vorjahr erheblich zurück. Fast die Hälfte des Verpflichtungsrahmens wurde nicht benötigt. Der Bundesrechnungshof hat alle Ressorts aufgefordert, Verpflichtungsermächtigungen nur in der Höhe zu veranschlagen, in der sie zur Erfüllung der Aufgaben tatsächlich notwendig und fällig werden.

Zum 31. Dezember 2016 waren aus eingegangenen Verpflichtungen noch 156,1 Mrd. Euro zu leisten. Von den bis zum Jahr 2016 insgesamt eingegangenen Verpflichtungen entfielen 43,6 Mrd. Euro auf das Haushaltsjahr 2017 und 34,4 Mrd. Euro auf das Haushaltsjahr 2018.

Das wertmäßig dargestellte Vermögen des Bundes einschließlich seiner Sonder- und Treuhandvermögen betrug Ende 2016 insgesamt 252 Mrd. Euro. Die Schulden (einschließlich Rückstellungen) lagen bei 1.866 Mrd. Euro. Darunter waren Kreditmarktverbindlichkeiten (einschließlich Kassenverstärkungskredite) von 1.116 Mrd. Euro. Der Bundesrechnungshof hat die Bemühungen des Bundesministeriums der Finanzen in den letzten Jahren anerkannt, Datenqualität und Aussagekraft der Vermögensrechnung zu verbessern sowie fehlende Positionen in der Vermögensrechnung zu ergänzen. Jedoch seien der gegenwärtige Prozess der Buchführung, des Abschlusses der Bücher und der Gesamtrechnungslegung über das Vermögen und die Schulden noch immer fehleranfällig und aufwendig.

Die Haushaltsrechnung weist 25 Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes aus. In einigen Fällen hält es der Bundesrechnungshof im Sinne eines wirtschaftlichen, transparenten und koordinierten Mitteleinsatzes für förderlicher, sämtliche Mittel im Bundeshaushalt zu etatisieren. Es würde zudem die Kontrolle durch das Parlament erleichtern, wenn sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes in der Haushaltsrechnung des Bundeshaushalts nachgewiesen würden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sicherzustellen.

Bemerkung Nr. 2

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes – Herausforderungen und Handlungsoptionen für die 19. Wahlperiode

1. Der Bundesrechnungshof bezieht seine Feststellungen auf den noch in der 18. Wahlperiode eingebrachten Haushaltsentwurf 2018. Der Entwurf ist zwar nach dem Grundsatz der Diskontinuität nicht mehr parlamentarisch beraten und beschlossen worden, zeigt aber die finanzielle Ausgangsbasis und die Handlungserfordernisse der neuen Wahlperiode auf.

Aus finanzwirtschaftlicher Sicht blieben die Rahmenbedingungen günstig. Die Bundesregierung könne zum vierten Mal nacheinander einen Haushaltsentwurf vorlegen, der ohne Nettokreditaufnahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist. Dies gelinge dank eines konjunkturell stabilen Umfelds mit hoher Beschäftigung, niedriger Arbeitslosigkeit sowie erwarteten steigenden Steuereinnahmen und niedriger Zinsen. Auch im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2021 sollte der Bund ohne neue Schulden auskommen.

Der Bundesrechnungshof warnt allerdings, dass der Bundeshaushalt mittel- und langfristig erhebliche finanzwirtschaftliche Herausforderungen bewältigen müsse. Hierzu gehörten der demografische Wandel, der sich vor allem in steigenden Leistungen an die Rentenversicherung zeige und der wachsende Investitionsbedarf in die Infrastruktur. Abzuwarten bleibe zudem, ob die Zahlungen der Energieversorgungsunternehmen, die sogenannten Ewigkeitskosten der kerntechnischen Zwischen- und Endlagerung auf langfristige Sicht abdecken und der Bundeshaushalt auf Dauer von zusätzlichen eigenen Aufwendungen verschont werde. Des Weiteren seien auf europäischer Ebene wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs sowie möglicher Folgen aus der Staatsschuldenkrise zusätzliche Lasten nicht ausgeschlossen.

Um ungünstige Haushaltsentwicklungen und neue Herausforderungen im Einklang mit der Schuldenregel aufzufangen zu können, hält der Bundesrechnungshof den vorgesehenen Sicherheitsabstand zur strukturellen Neuverschuldungsgrenze der seit dem Haushaltsjahr 2011 geltenden, neuen verfassungsrechtlichen Schuldenregel für finanzwirtschaftlich richtig.

Der Bund unterstützt in steigendem Maße die Aufgabenerfüllung von Ländern und Kommunen. Dies führt zu einer Verflechtung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Finanzierungszuständigkeiten, die seitens des Bundes nur mit Schwierigkeiten gesteuert und geprüft werden können. Insofern bewertet der Bundesrechnungshof positiv, dass ihm Erhebungsrechte bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung eingeräumt worden sind, soweit diese Bundesmittel bewirtschafteten.

Als Ergebnis der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen übernimmt der Bund ab dem Jahr 2020 zusätzliche Belastungen in der Größenordnung von jährlich 10 Mrd. Euro. Insgesamt summiert sich die finanzielle Unterstützung des Bundes zugunsten von Ländern und Kommunen auf mehr als 76 Mrd. Euro im Jahr 2018. Der Bundesrechnungshof sieht die Fortschritte bei der Entflechtung von Aufgaben und Finanzierungsverantwortung als gering an. Beschlossen sei immerhin die Übernahme der Bundesautobahnen durch eine in Bundesverantwortung stehende Gesellschaft. Bis zum Wirkbetrieb müssten hier allerdings noch erhebliche Umsetzungsaufgaben bewältigt werden. Bei der sozialen Wohnraumförderung übernehmen die Länder die endgültige Übertragung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung ab dem Jahr 2020. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, dass seine Überlegungen und Vorschläge für eine stärkere Entflechtung der Aufgaben und Ausgaben in der neuen Wahlperiode weiter verfolgt werden. Ziel müsse es sein, mehr Transparenz im föderalen Zusammenwirken zu erreichen und die finanzielle Eigenverantwortung der staatlichen Ebenen zu stärken.

Auf europäischer Ebene beurteilt der Bundesrechnungshof die Entwicklung, dass das mit der Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte und als Folge der europäischen Staatsschuldenkrise reformierte Regelwerk immer umfangreicher und komplexer wird, als eher abträglich für die Einhaltung der Fiskalregeln. Er hält es, wie der Europäische Rechnungshof und die Deutsche Bundesbank, für zielführend, die Ernsthaftigkeit der Einhaltung der Stabilitätsziele in der europäischen Fiskalpolitik durch eine konsequente Anwendung der Fiskalregeln zu unterstreichen. Für Deutschland plädiert er dafür, die Stellung des Stabilitätsrates weiter zu stärken und ihm die Kompetenz einzuräumen, zur besseren Durchsetzbarkeit seiner Empfehlungen Fehlverhalten zu sanktionieren.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Angesichts der finanzwirtschaftlichen Herausforderungen reicht es nicht aus, allein auf Haushaltsentlastungen zu setzen, die Folge der günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des historisch niedrigen Zinsniveaus sind. Der Ausschuss bittet die Bundesregierung deshalb, Handlungsoptionen für eine strukturelle Konsolidierung zu prüfen, um den Bundeshaushalt mittel- und langfristig zukunftsfest gestalten zu können.

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 3

Großzügige Regelungen zu Lehrverpflichtungen schränken die Personalkapazität für den Lehrbetrieb ein

1. Lehrende an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) sind grundsätzlich verpflichtet, je Woche 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) von jeweils 45 Minuten Dauer zu leisten. Die HS Bund hat festgelegt, dass den Lehrenden jeweils zwei Wochen für Prüfungsleistungen und Gremienarbeit ohne Ausgleich zumutbar sind. Erbringen Lehrende darüber hinaus Prüfungsleistungen oder Gremienarbeit, wird ihnen dieser Zeitaufwand als Guthaben gesondert angerechnet (Überdeputat). Das Überdeputat können die Lehrenden in der Folgezeit zulasten ihrer Regellehrverpflichtung abbauen. Entstandene Überdeputate entsprachen einer Personalkapazität von jährlich drei Vollzeitkräften und Personalausgaben von rund 300.000 Euro.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die HS Bund ihre Lehrkapazität unnötig eingeschränkt hat. Das Vorgehen der Hochschule war weder zweckgerecht noch wirtschaftlich. Es reduziert die Personalkapazität für die Lehre und steht nicht im Einklang mit der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Lehrverpflichtung an Hochschulen. Danach ist der Zeitaufwand für Prüfungen bereits in der Regellehrverpflichtung von 18 LVS pro Woche berücksichtigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hatte bereits im Jahr 2014 das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, den Umfang der Lehrverpflichtungen bei seinem Fachbereich Finanzen der HS Bund an die KMK-Vereinbarung anzupassen. Das Bundesministerium setzte dies Anfang des Jahres 2017 um. Der Bundesrechnungshof hält es für angezeigt, dass auch das Bundesministerium des Innern nun umgehend damit beginnt, die Regeln für seinen Zuständigkeitsbereich entsprechend fortzuentwickeln.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf,
 - die Lehrverpflichtungen in den seiner Aufsicht unterliegenden Bereichen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung unverzüglich neu zu regeln und dabei nicht zu Lasten des Bundes von der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz abzuweichen und
 - im Interesse einer einheitlichen Regelung soweit wie möglich auf die vom Bundesministerium der Finanzen bereits in Kraft gesetzten Vorgaben für den Fachbereich Finanzen zurückzugreifen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.

Bemerkung Nr. 4

Bundesministerium des Innern steuert Beratertätigkeiten bei IT-Großprojekten unzureichend

1. Das Bundesministerium des Innern will die IT des Bundes mit den beiden Großprojekten „Netze des Bundes“ und „IT-Konsolidierung Bund“ modernisieren, zentralisieren und die Sicherheit verbessern. Hierzu hat es verschiedene Beraterverträge abgeschlossen. In den Jahren 2015 und 2016 ließ es 109 von 110 Beraterverträgen nach geleistetem Arbeitsaufwand abrechnen, ohne zu wissen, inwieweit es angemessene Arbeitsergebnisse für die Honorare erhalten hat. Welche Leistungen der Berater mit welchem Aufwand zu welchen Ergebnissen führten, hatte das Bundesministerium des Innern nicht vollständig ermittelt. Ein Qualitätsmanagement für die IT-Großprojekte, das auch die Beratertätigkeiten umfasste, richtete es nicht ein. Es bewertete die Arbeitsergebnisse der Berater ohne einheitliche Maßstäbe; oftmals fehlten Prüfkriterien vollständig. Ob die von den Beratern erbrachte Leistung angemessen war, blieb vielfach offen.

Der Bundesrechnungshof hat vom Bundesministerium des Innern gefordert, die Arbeitszeit externer Berater effizient zu nutzen. Es müsse Beratertätigkeiten, insbesondere wenn diese nach Aufwand bezahlt werden, fortlaufend planen und steuern. Zudem solle das Bundesministerium ein Qualitätsmanagement einrichten und dieses bei IT-Großprojekten verbindlich anwenden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf,
 - für IT-Großprojekte übergreifend festzulegen, wie es den effizienten Einsatz externer Berater künftig sicherstellen will,
 - Beratertätigkeiten in IT-Großprojekten fortlaufend und stärker ergebnisorientiert zu planen und zu steuern,
 - geleistete Arbeitsaufwände der externen Berater den ausführenden Personen, Firmen, Verträgen, geplanten Meilensteinen und geplanten Aktivitäten zuzuordnen,
 - ein Qualitätsmanagement für IT-Großprojekte einzurichten und für die Leistungen der externen Berater inhaltliche und formale Qualitätskriterien zu beschreiben.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 31. März 2019.

Bemerkung Nr. 5

IT-Projekt der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder fast viermal teurer als geplant

1. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in den Jahren 2004 bis 2012 einen neuen technischen Verbund von Hard- und Software-Komponenten eingeführt, da ihre bisherige IT-Plattform nicht mehr wartbar und daher nicht länger einsetzbar war. Für dieses Projekt hat sie doppelt so viel Zeit wie geplant benötigt. Die Kosten haben sich von 30 Mio. Euro auf 115 Mio. Euro nahezu vervierfacht. Unter anderem stellte die Versorgungsanstalt im Projektverlauf fest, dass sie nicht alle fachlichen Anforderungen detailliert vor Projektbeginn erhoben hatte. Auf Grund der Verzögerungen musste sie zudem zusätzliche rechtliche Vorgaben umsetzen, sodass das hierfür gebundene Personal für die Projektarbeit nicht zur Verfügung stand.

Aus der Sicht des Bundesrechnungshofes hat die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder das IT-Projekt unwirtschaftlich geplant und realisiert. Er erwartet, dass ein neues Projektmanagement bei künftigen Projekten die Anforderungen rechtzeitig und hinreichend genau festlegt sowie ggf. Handlungsalternativen prüft. Auch müsse das Bundesministerium der Finanzen seine Aufsicht stärker ausüben.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, seine Aufsicht bei künftigen Projekten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder stärker auszuüben.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen an den Bundesrechnungshof über das Veranlasste bis zum 1. Juli 2018.

Bemerkung Nr. 6

Illegaler Handel mit Kraftstoff verursacht hohen Steuerschaden

1. Als sogenannte Designer Fuels werden Gemische bezeichnet, die zu mehr als 70 Prozent aus Dieseldieselkraftstoff (Diesel) sowie weiteren Stoffen bestehen. Designer Fuels werden so exakt gemischt, dass sie ähnliche Eigenschaften wie Diesel aufweisen und damit als Kraftstoff verwendet werden können. Täter deklarieren sie als technische Öle, z. B. Schmieröle, für die, anders als für Diesel, keine Energiesteuer in Höhe von 43 Cent je Liter anfällt. Werden Designer Fuels dann illegal als Dieseldieselkraftstoff abgegeben, wird damit die Energiesteuer hinterzogen.

Die Steuerhinterziehung mit Designer Fuels ist schon seit dem Jahr 2002 bekannt. Der Umfang der dadurch entstandenen Steuerschäden in Deutschland lässt sich nur schätzen, liegt aber nach Berechnungen des Zollkriminalamtes mindestens im dreistelligen Millionenbereich. Zudem nimmt diese Form der Kriminalität seit Jahren zu, sodass mit steigenden Steuerschäden zu rechnen ist.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass das Bundesministerium der Finanzen national oder auf EU-Ebene Maßnahmen einleitet, um den Transport von Designer Fuels unter zollamtliche Überwachung zu stellen und den illegalen Handel in Deutschland zu unterbinden. Außerdem solle es den Personalbedarf bei der Zollverwaltung zur Bekämpfung dieser Form der organisierten Kriminalität überprüfen und ggf. anpassen. Ergänzend hat der Bundesrechnungshof empfohlen, Erlaubnisse zur Produktion von Designer Fuels nur mit der Auflage zu erteilen, eingefärbtes Gasöl für die Herstellung zu verwenden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf,
 - Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion von Designer Fuels in Deutschland zu unterbinden (Erlaubnisüberprüfung, Auflage zur Färbung des steuerfrei verwendeten Dieseldieselkraftstoffes),
 - Maßnahmen national oder auf EU-Ebene zu forcieren, um den Transport von Designer Fuels unter zollamtliche Überwachung zu stellen und dabei nationale Maßnahmen, wie z. B. eine nationale Verbrauchssteuer auf Designer Fuels, so zu gestalten, dass redliche Wirtschaftsbeteiligte möglichst wenig belastet werden sowie
 - ein schlüssiges Konzept zur Bekämpfung dieser Form der Kriminalität vorzulegen unter Einbeziehung des Personalbedarfs der Zollverwaltung.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das vom Bundesministerium der Finanzen Veranlasste bis zum 31. Dezember 2018.

Bemerkung Nr. 7

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ignoriert jahrelang Risiken seiner zahlungsrelevanten IT-Systeme

1. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wickelt jährlich Fördermittelauszahlungen in dreistelliger Millionenhöhe ab. Bereits im Jahr 2014 stellte der Bundesrechnungshof fest, dass das BAFA zwei untersuchte IT-Verfahren zur Unterstützung der Zahlungsabwicklung nicht in Einklang mit den Vorschriften betrieb. Auch bei einer Kontrollprüfung im Jahr 2017 fehlten weiterhin zentrale Verfahrensunterlagen, z. B. in Kraft gesetzte Dienstanweisungen. Zudem hatte das BAFA Vorgaben zur Funktionstrennung bei der Verfahrensentwicklung und -pflege sowie der Verarbeitung nicht beachtet. Stichprobenweise geprüfte Belege zeigten u. a., dass das BAFA in mehreren Fällen Fördergelder auf falsche Konten überwiesen hatte.
Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass das BAFA die haushaltsrechtlichen Vorschriften einhält und ein angemessenes internes Kontrollsystem für seine Verfahren entwickelt. Buchungs- und Auszahlungsfehler könnten vermieden werden, wenn das BAFA systematische Kontrollmaßnahmen – wie ein zuverlässiges Vier-Augen-Prinzip – definiert, dokumentiert und umsetzt.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle seine Zusagen aus dem Jahr 2014 einhält und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen beim Einsatz der automatisierten Verfahren FUB und jFEE ergreift.
 - c) Der Ausschuss sieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als verantwortliche oberste Bundesbehörde in der Pflicht sicherzustellen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nun umgehend die haushaltsrechtlichen Vorgaben für den Betrieb aller seiner zahlungsrelevanten IT-Systeme erfüllt.
 - d) Er fordert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf, dem Bundesrechnungshof bis zum 30. September 2018 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über das Veranlasste zu berichten und die erforderlichen Unterlagen für den einwilligungsfreien Betrieb seiner Verfahren FUB und jFEE vollständig vorzulegen.

Bemerkung Nr. 8

Aufsicht unzureichend; Abrechnungsfehler der Länder führen bei der Grundsicherung im Alter zu Mehrausgaben des Bundes

1. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung) unterstützt hilfebedürftige Personen, die entweder die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Länder führen die Grundsicherung im Auftrag des Bundes aus. Zuständig hierfür sind die Kreise und kreisfreien Städte, aber auch überörtliche Träger (Grundsicherungsstellen). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Ausführung der Grundsicherung durch die Länder zu beaufsichtigen. Der Bund erstattet den Ländern die Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Einnahmen) für Geldleistungen der Grundsicherung vollständig.

Der Bundesrechnungshof hatte bei seinen Prüfungen seit dem Jahr 2013 in ausgewählten Ländern erhebliche Mängel bei der Abrechnung der Nettoausgaben festgestellt. Er ging davon aus, dass dem Bund durch die fehlerhaften Abrechnungen der Länder Mehrausgaben von rund 10 Mio. Euro. entstanden sind. Der Bundesrechnungshof kritisiert nun, dass das Bundesministerium dies nicht zum Anlass genommen habe, zu prüfen, ob auch andere Länder falsch abgerechnet hätten, obwohl sich diese Prüfung hätte aufdrängen müssen. Damit habe es seine Aufsichtspflicht gegenüber den Ländern unzureichend wahrgenommen.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, die Abrechnung der Nettoausgaben einheitlich und insgesamt stärker zu beaufsichtigen. Er erwarte vom Bundesministerium unter anderem, mit den Ländern zu vereinbaren, dass diese die Arbeit der Grundsicherungsstellen regelmäßigen Stichprobenkontrollen unterziehen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, die Abrechnung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stärker zu beaufsichtigen. Hierzu hat es insbesondere,
 - den Ländern Hinweise und Empfehlungen für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu geben,
 - mit den Ländern zu vereinbaren, dass diese wirksame Stichprobenkontrollen bei den Grundsicherungsstellen vornehmen und
 - sicherzustellen, dass die fehlerhaften Abrechnungen korrigiert werden und die Länder dem Bund die zu viel erhaltenen Mittel erstatten.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2018.

Bemerkung Nr. 9

Unklare Regelungen für Ortsabwesenheiten – Jobcenter behandeln Leistungsberechtigte uneinheitlich

1. Personen, die Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben (Leistungsberechtigte) müssen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Jobcenter erreichbar sein. Grundsätzlich müssen sich die Leistungsberechtigten im sogenannten Nahbereich der Jobcenter aufhalten, um unverzüglich jede zumutbare Beschäftigung aufnehmen zu können. Der Gesetzgeber hat die Vorschrift über vorübergehende Abwesenheiten der Leistungsberechtigten (Ortsabwesenheiten) im Jahr 2011 neu geregelt. Die Neuregelung trat bislang jedoch nicht in Kraft, da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sie noch nicht durch eine Rechtsverordnung präzisiert hat.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat dies zur Folge, dass die Jobcenter seit Jahren die alte gesetzliche Regelung weiter und verschiedene fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit anwenden. Deren Regelungen seien unklar sowie missverständlich und gelten überdies nur für einen Teil der Jobcenter. Im Ergebnis behandelten die Jobcenter die Leistungsberechtigten nach unterschiedlichen Maßstäben.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, baldmöglichst eine Rechtsverordnung zu erlassen, um die im Jahr 2011 neu gefasste gesetzliche Vorschrift in Kraft zu setzen und so die Bewilligungspraxis der Jobcenter zu harmonisieren. In dieser Rechtsverordnung solle das Bundesministerium den Nahbereich, die Dauer und die Voraussetzungen für Ortsabwesenheiten einheitlich und unmissverständlich bestimmen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss hält eine Überarbeitung der Regelungen zur Ortsabwesenheit im Rechtskreis SGB II für geboten. Sollte hierzu der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 SGB II in der geltenden Fassung nicht allein ausreichend sein, so sind gesetzliche Änderungen im SGB II zu prüfen.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, dem Ausschuss bis zum 31. Mai 2019 über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

Bemerkung Nr. 10

Lange Bezugsdauer von Arbeitslosengeld II – Jobcenter betreuten Selbstständige über Jahre unzureichend

1. Wenn Selbstständige ein geringes Einkommen erwirtschaften, können sie zusätzlich Arbeitslosengeld II beziehen. Nach geltendem Recht müssen sie – wie alle anderen Arbeitslosengeld II-Empfänger – gleichzeitig sämtliche Möglichkeiten ausschöpfen, ihre Hilfebedürftigkeit und damit den Bezug von Arbeitslosengeld II zu beenden. Die Jobcenter müssen die Selbstständigen dabei unterstützen und sie ggf. auch in eine zur Verfügung stehende abhängige Beschäftigung vermitteln (Grundsätze des „Förderns und Forderns“).

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Jobcenter selbstständig erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Empfänger oftmals über Jahre hinweg nicht in die Arbeitsvermittlung einbezogen haben. Auch wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit den Leistungsberechtigten nur geringe Einkommen erbrachte und keine realistische berufliche Perspektive bot, nahmen die Jobcenter dies hin. Oft erzielten die Selbstständigen ein monatliches Einkommen unter 450 Euro und bezogen seit mehr als vier Jahren durchgehend Arbeitslosengeld II. Als Nachweis für eine Weiterbewilligung reichte den Jobcentern in der Regel – zum Teil über Jahre hinweg – , dass die Selbstständigen die Erwartung erklärten, ihre Einkünfte zukünftig steigern zu können. Einkommensnachweise waren nur bei einzelnen Jobcentern vorhanden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass Selbstständige Leistungen erhielten, ohne hierfür die Voraussetzungen zu erfüllen.

Der Bundesrechnungshof erwartet von den Jobcentern, dass sie ihre bestehenden Möglichkeiten intensiver ausschöpfen, selbstständig erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Empfänger nach angemessener Zeit in eine abhängige Beschäftigung zu vermitteln. Hierzu müsse das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei seiner Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit darauf hinwirken, dass diese das geltende Recht und die dazu ergangenen Weisungen durchsetzt und nachhält. Auch die zuständigen Landesbehörden, die die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beaufsichtigen, sollten ihren Einfluss entsprechend geltend machen. Sollten diese Anstrengungen nicht erfolgreich sein, hält der Bundesrechnungshof eine gesetzliche Neuregelung für zweckmäßig.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss hält es für erforderlich, dass die Jobcenter selbstständig Erwerbstätige, die bereits längere Zeit Arbeitslosengeld II erhalten, verstärkt in ihre Vermittlungsbemühungen einbeziehen. Er erwartet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die zuständigen Landesbehörden mit diesem Ziel bei ihrer Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit oder die zugelassenen kommunalen Träger Einfluss nehmen.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2018 über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

Bemerkung Nr. 11

Rentenversicherung will Millionen für überflüssige Ausweise ausgeben

1. Rentnerinnen und Rentner können ihren Status mithilfe eines Ausweises nachweisen. Derzeit bekommen sie zunächst als Anlage zum Rentenbescheid und anschließend mit der jährlichen Mitteilung zur Rentenanpassung einen Rentenausweis (Ausweis) zugesandt. Dieser besteht aus Papier und kann bei Bedarf ausgeschnitten werden. Zusammen mit dem Personalausweis können Rentnerinnen und Rentner damit ihren Rentnerstatus nachweisen, ohne den Rentenbescheid vorlegen zu müssen. Der Ausweis kann für Ermäßigungen genutzt werden, z. B. bei kulturellen Veranstaltungen. Das bislang praktizierte Verfahren kostet für die rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner 25.000 Euro pro Jahr.

Die Deutsche Rentenversicherung möchte in den kommenden fünf Jahren 9 Mio. Euro für neue, folienverstärkte Rentenausweise ausgeben, weil die aktuellen Ausweise die Deutsche Rentenversicherung als „altbackene und unpersönliche Relikt-Institution“ erscheinen lassen.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes gibt es hierfür bei den Rentnerinnen und Rentnern jedoch keinen Bedarf, sodass unnötige Ausgaben in Millionenhöhe entstünden. Zudem sei die beabsichtigte Herstellung der Ausweise durch den Renten Service der Deutschen Post ohne Vergabe im Wettbewerb rechtlich problematisch.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss stellt fest, dass aufgrund zwischenzeitlich getroffener Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung eine ergebnisoffene Beratung nicht mehr möglich ist. Deshalb nimmt er die Bemerkung zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss nimmt die Berichte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – A-Drsn. 062 und zu 062 – zur Kenntnis.
 - c) Der Ausschuss kritisiert unmissverständlich die Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung. Er erwartet, dass diese bei Prüfbemerkungen des Bundesrechnungshofes künftig eine angemessene und ergebnisoffene Beratung im Ausschuss sicherstellt.
 - d) Der Ausschuss stellt fest, dass die Deutsche Rentenversicherung die ausdrückliche Bitte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales missachtet hat, Haushaltsmittel für die Ausweise zunächst nicht zu bewirtschaften.

Er nimmt dieses Verhalten zum Anlass, den Aufsichtsbehörden zu empfehlen, in solchen Fällen künftig verstärkt auch rechtliche Mittel (z. B. Beanstandung) einzusetzen.
 - e) Der Bundesrechnungshof äußerte ab dem Jahr 2016 mehrfach vergaberechtliche Bedenken, denn der Auftrag zur Herstellung und zum Versand der neuen Ausweise wurde ohne Wettbewerb an den Renten Service der Deutschen Post AG vergeben.

Bei der bereits vorgesehenen Neufassung der Renten Service Verordnung sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Wettbewerbsgedanken klar zum Ausdruck zu bringen.
 - f) Der Ausschuss bittet die Deutsche Rentenversicherung über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesrechnungshof über die Evaluation der Einführung der Ausweise für Rentnerinnen und Rentner bis zum 30. April 2019 zu berichten.

Bemerkung Nr. 12

Bundesagentur für Arbeit zahlt fast 55 Mio. Euro für nicht genutzte Plätze in Bildungsmaßnahmen

1. Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) kann junge Menschen beim Übergang von der Schule zum Beruf durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Sie erstattet den Trägern, die die Bildungsmaßnahmen durchführen, die Kosten. Grundlage ist ein von der Bundesagentur entwickelter Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von zwei Jahren. Die geförderten jungen Menschen nehmen im Regelfall vom Herbst bis zum Sommer des Folgejahres an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teil. Um während der Vertragslaufzeit auf schwankende Teilnehmerzahlen reagieren zu können, kann der vereinbarte Umfang der Plätze unter- oder überschritten werden. Die Bundesagentur muss jedoch eine Mindestmenge abnehmen und bezahlen, unabhängig von der tatsächlichen Besetzung der Plätze. Von September 2013 bis Dezember 2015 gab die Bundesagentur bundesweit für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen insgesamt 425,7 Mio. Euro aus.

Der Bundesrechnungshof hat die Auslastung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bei vier Agenturen stichprobenhaft geprüft. Diese wiesen den Bildungsträgern in 31 der 37 Maßnahmen weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu als die vereinbarte Mindestmenge. Die Ausgaben für ungenutzte Plätze entstanden hauptsächlich in den Monaten Juli bis September.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Bundesagentur berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen über den Bedarf hinaus einkaufte. Ausgaben von bis zu 54,5 Mio. Euro (12,8 Prozent) für ungenutzte Plätze hätten vermieden werden können, wenn die bundesweit 156 Agenturen ihren Bedarf an Plätzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer realistischer geplant hätten. Die Bundesagentur solle Anstrengungen unternehmen, die Auslastung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu erhöhen und zudem die Laufzeit der Rahmenverträge an die typische Maßnahmedauer von zehn Monaten anzupassen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert die Bundesagentur für Arbeit auf, die Auslastung der berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen zu erhöhen und somit die Ausgaben für ungenutzte Plätze zu verringern. Der Ausschuss erwartet hierzu von der Bundesagentur für Arbeit,
 - dafür zu sorgen, dass die Agenturen ihren Bedarf an Plätzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer realistisch abschätzen und so die Auslastung der Bildungsmaßnahmen erhöht wird,
 - eine zehnmonatige Vertragslaufzeit oder eine Anpassung der mindestens abzunehmenden Plätze in den Monaten der Sommerferien zu prüfen.
 - c) Der Ausschuss bittet die Bundesagentur für Arbeit, ihm hierzu bis zum 30. April 2019 zu berichten.

Bemerkung Nr. 13

Ausgaben für Bauprojekte an Bundeswasserstraßen nicht transparent

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur listete im Bundeshaushalt 2017 insgesamt 35 Bauprojekte an Bundeswasserstraßen auf, für die es die voraussichtlichen Gesamtausgaben viele Jahre lang unverändert fortschrieb. Es verzichtete darauf, die erwarteten Gesamtausgaben der Projekte regelmäßig zu aktualisieren. So schätzte es die Ausgaben für ein Bauprojekt seit 23 Jahren unverändert auf 493,4 Mio. Euro. Im selben Zeitraum stieg der Baupreisindex für den Straßenbau um über 50 Prozent. Zudem stellte das Bundesministerium bei Gesamtprojekten mit langer Laufzeit nicht dar, welche Teile des Projekts bereits abgeschlossen waren, und wie sich Ausgaben der Einzelprojekte entwickelten. Damit erschwerte es sich und dem Parlament, die Finanzmittel für wichtige Bauprojekte zu steuern.

Entsprechend seiner Ankündigung hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Langläuferprojekte im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 erstmals in Einzelprojekte aufgliedert. Der Bundesrechnungshof hält dies nur für einen ersten Schritt. Er hat eine regelmäßige Aktualisierung der zu erwartenden Gesamtausgaben für die Bauprojekte gefordert.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, in der Anlage zum Bundeshaushalt „Verkehrswegeinvestitionen des Bundes“ beginnend mit den parlamentarischen Beratungen für das Haushaltsjahr 2019 die voraussichtlichen Gesamtausgaben der einzelnen Investitionsprojekte an Bundeswasserstraßen jährlich zu aktualisieren.
 - c) Er begrüßt, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur seine Ankündigung, die Langläuferprojekte an Bundeswasserstraßen in Einzelprojekte zu unterteilen, im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 umgesetzt hat. Er erwartet, dass es diese Aufgliederung in der Anlage zum Bundeshaushalt „Verkehrswegeinvestitionen des Bundes“ für die parlamentarischen Beratungen fortführt.
 - d) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ihm bis zum 31. Oktober 2018 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 14

Verzicht auf Einnahmen in Millionenhöhe für Nutzung von Bundeswasserstraßen

1. Seit vielen Jahren weiß das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund interner Untersuchungen und externer Gutachten, dass die wichtigsten Gebühren zur Benutzung der Bundeswasserstraßen deutlich zu gering sind. Über 17 Jahre hat es versäumt, die wichtigsten Gebühren für die Nutzung der Bundeswasserstraßen zu erhöhen. Es verstieß damit gegen die haushaltsrechtliche Verpflichtung, Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Initiativen zur Erhöhung der Gebühren scheiterten dennoch schon auf Ebene des Bundesministeriums. Auch wiederholte Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages änderten hieran nichts. Nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes betragen die Einnahmeausfälle des Bundes inzwischen jährlich mehr als 19 Mio. Euro.
Der Bundesrechnungshof hat eine umgehende Aktualisierung der Gebührentatbestände für das Befahren der Bundeswasserstraßen gefordert. Ein weiteres Abwarten sei weder rechtlich vertretbar, noch vor dem Hintergrund jahrelanger Untätigkeit nachvollziehbar.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
 - die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal zu prüfen und entsprechend anzuheben,
 - die Gebühren der Binnenschiffahrtskostenverordnung neu zu kalkulieren und die Gebührensätze anzupassen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ihm bis zum 31. Januar 2019 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 15

Wirtschaftlichkeit des Ausbaus der Bundesautobahn A 8 zwischen Chiemsee und Bundesgrenze nicht nachgewiesen – Einsparpotenzial von 110 Mio. Euro

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur plant, die Bundesautobahn A 8 vom Inntal bis zur Bundesgrenze sechsstreifig auszubauen. Die Baukosten der 70 km langen Strecke sollen 1,2 Mrd. Euro betragen. Das Bundesministerium stellte bei eigenen Untersuchungen für diesen Abschnitt der Strecke fest, dass die Kosten des Ausbaus höher sind als dessen Nutzen und das Projekt daher unwirtschaftlich ist. Gleichwohl hielt es an seiner Planung fest und betrachtete in der Folge nur noch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus der gesamten Strecke von München bis zur Bundesgrenze. Hierfür ermittelte es ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,2.

Der Bundesrechnungshof hält es nicht für notwendig, den gesamten Abschnitt sechsstreifig auszubauen, solange die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen sei. Für den Abschnitt vom Chiemsee bis zur Bundesgrenze rechtfertigten die Verkehrsbelastungen lediglich einen vierstreifigen Ausbau mit temporärer Seitenstreifenfreigabe für die Spitzenbelastungen im Reiseverkehr. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur könne so die Baukosten um mindestens 110 Mio. Euro senken und damit die Wirtschaftlichkeit erhöhen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
 - die Verkehrsqualität einschließlich der Sicherheitsaspekte für den vierstreifigen Ausbau mit temporärer Seitenstreifenfreigabe vom Chiemsee bis zur Bundesgrenze zu berechnen und nachzuweisen,
 - dessen Kosten zu ermitteln und eine neue Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu erstellen und
 - einen wirtschaftlichen, sicheren, dauerhaften sowie umwelt- und landschaftsbildschonenden Ausbau umzusetzen.
 - c) Der Ausschuss erwartet bis zum 30. April 2018 einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über das Veranlasste.

Bemerkung Nr. 16

Aufwendiger Ausbau einer Kreuzung der B 2 in Weißenburg verursacht für den Bund Mehrkosten von 10 Mio. Euro

1. Die Straßenbauverwaltung des Freistaates Bayern will eine Kreuzung der Bundesstraße B 2 in Weißenburg aufwendig ausbauen. Dazu soll die B 2 mit zwei Fahrstreifen in einem Trog unter einem darüber liegenden Kreisverkehr geführt werden. Die Planung sieht 14 neue Bauwerke, eine Grundwasserwanne und Betriebstechnik vor. Die geschätzten Baukosten liegen bei 16,6 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat diese Lösung als deutlich zu aufwendig und unwirtschaftlich bewertet. Er hat dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Optimierung der bestehenden Kreuzung empfohlen. Dies sei möglich durch Verbreitern der kreuzenden Straßen und Installation einer zeitgemäßen Ampelanlage, mit der Linksabbieger sicher geführt würden. Dieser höhengleiche Ausbau vermeide Mehrkosten für den Bund von über 10 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur deshalb aufgefordert, neben dem beabsichtigten Ausbau auch die Optimierung der bestehenden Kreuzung auf die Wirtschaftlichkeit hin zu untersuchen und seine Entscheidung an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
 - vor einer Entscheidung über den Ausbau der Kreuzung der Bundesstraße B 2 in Weißenburg die Wirtschaftlichkeit der Ausbauvarianten zu untersuchen und
 - den Ausbau an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.
 - c) Der Ausschuss erwartet bis zum 30. April 2018 einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über das Veranlasste.

Bemerkung Nr. 17

Bundeswehr muss ihre Schiffe wirtschaftlich mit Kraftstoff versorgen

1. Die Marine benötigt Kraftstoff für den Betrieb ihrer Schiffe und Boote. Im Jahr 2015 beschaffte die Bundeswehr insgesamt 111.000 m³ Schiffskraftstoffe für 58 Mio. Euro. Weitere Kosten fallen für den Transport und die Lagerung in eigenen und in angemieteten Tanklagern sowie Aufbereitung und Entsorgung an.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits im Jahr 2011 geprüft, wie die Marine Schiffskraftstoffe bewirtschaftete und hierzu Empfehlungen abgegeben. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte daraufhin im Juli 2012 zugesagt, dass vom Bundesrechnungshof beanstandete Rahmenverträge gekündigt und die benötigten Leistungen neu vergeben würden.

Bei erneuter Prüfung, ob die Marine frühere Defizite beim Bewirtschaften der Schiffskraftstoffe ausgeräumt hat, musste der Bundesrechnungshof feststellen, dass, entgegen den Zusagen des Bundesministeriums der Verteidigung aus dem Jahr 2012, die Bundeswehr ihre Schiffe weiterhin nicht wirtschaftlich mit Kraftstoff versorgte. Auch bei der Aufbereitung von Kraftstoffen und beim Entsorgen anderer Flüssigkeiten habe die Bundeswehr vermeidbare Mehrausgaben hingenommen. So hätte sie bei einem Transportvertrag für Kraftstoffe durch anders gestaltete Lose mehr Wettbewerb erreichen können. Da nach Ausschluss eines Angebots nur ein Anbieter für ein Los verblieben sei, hätte die Bundeswehr prüfen müssen, ob die Ausschreibung zu einem wirtschaftlichen Ergebnis geführt habe und die Ausschreibung ggf. aufheben müssen. Vermeidbare Ausgaben seien entstanden, weil die Bundeswehr auf Sammeltransporte, d. h. die gleichzeitige Belieferung mehrerer Schiffe in einem Hafen und Belieferung mehrerer Standorte in einem sog. „Rundlauf“, verzichtet und unnötig weite Transportwege in Kauf genommen habe. Als die Bundeswehr einen Auftragnehmer für Entsorgungsleistungen suchte, habe sie den Wettbewerb unzulässig eingeschränkt, denn sie habe von den Anbietern eine eigene Seebrücke gefordert, obwohl diese gar nicht nötig gewesen sei. Des Weiteren habe die Bundeswehr unwirtschaftlich gehandelt, als sie zugelassen habe, dass wiederholt große Mengen qualitativ einwandfreier Kraftstoffe verunreinigt worden seien.

Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen,

- die Verträge für den Transport von Schiffskraftstoff sowie für Entsorgungsleistungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen,
 - den Bedarf der Bundeswehr für diese Leistungen zu ermitteln,
 - die Leistungen ordnungsgemäß neu auszuschreiben und
 - beim Abruf von Leistungen auf ein wirtschaftliches Vorgehen zu achten.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, dafür zu sorgen, dass
 - künftige Verträge für den Transport von Schiffskraftstoff in wirtschaftlichen und für klein- und mittelständische Unternehmen geeigneten Losen ausgeschrieben werden,
 - Selbstkostenpreise vereinbart werden, wenn kein Marktpreis ermittelt werden kann.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, die Marine anzuhalten, im laufenden Betrieb die schwimmenden Einheiten wirtschaftlich zu versorgen, insbesondere durch hinreichende Nutzung von Lagerkapazitäten, Bündelung von Versorgungsfahrten und Aufnahme von Kraftstoff beim Ein- und Auslaufen.
 - d) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, die Marine anzuhalten, dass bei der Rückgabe von Kraftstoffen qualitativ einwandfreie Kraftstoffe nicht verunreinigt werden.
 - e) Er bittet den Bundesrechnungshof, zu gegebener Zeit eine Kontrollprüfung vorzunehmen.

Bemerkung Nr. 18

Bundeswehr beschafft Material und nutzt dieses nicht wie vorgesehen

1. Die Bundeswehr beschaffte in den Jahren 2012 und 2013 für 450.000 Euro 20 Transport- und Lagerbehälter (sog. Container) für mobile Satellitenempfangssysteme. Diese Container verfügten über eine eigene Stromversorgung, Beleuchtung und Heizung.

Der Bundesrechnungshof stellte in den Jahren 2016 und 2017 fest, dass die Bundeswehr die Container an einigen Standorten überhaupt nicht und an anderen Standorten lediglich als Lagerbehälter nutzte. Für den Transport hatte sie sie noch nie genutzt. Die Bundeswehr begründete dies damit, dass der Transportkapazitäten in die Einsatzgebiete beschränkt sei.

Der Bundesrechnungshof hat die Bundeswehr schon in der Vergangenheit häufiger kritisiert, weil sie Material ohne begründeten Bedarf beschafft hatte. Bereits in mehreren Fällen hat auch der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages das Bundesministerium der Verteidigung aufgefordert, den tatsächlichen Bedarf wirklichkeitsnah zu ermitteln und dabei das technisch Machbare zu berücksichtigen. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die diesbezüglichen Vorschriften überarbeitet werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, dafür zu sorgen, dass die Bundeswehr künftig Material nur beschafft, wenn tatsächlich ein Bedarf daran besteht. Dazu sollte sie
 - ihre Verfahrensvorschriften überprüfen und ggf. überarbeiten, damit diese eine sorgfältige Bedarfserhebung besser unterstützen,
 - die Bedarfsbegründung und die Bedingungen für die anschließende Nutzung eindeutig spezifizieren und dokumentieren sowie
 - ihre Beschäftigten für eine restriktive Bedarfserhebung sensibilisieren.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 31. Oktober 2018.

Bemerkung Nr. 19

Sanitätsdienst Bundeswehr: Organisation der physiotherapeutischen Versorgung nur zögerlich verbessert

1. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erhalten im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung physiotherapeutische Behandlungen. Hierfür verfügt die Bundeswehr über eigene Einrichtungen. Die Soldatinnen und Soldaten können sich aber auch von zivilen Therapeuten behandeln lassen. Die Ausgaben für Behandlungen durch zivile Therapeuten beliefen sich im Jahr 2012 auf 23 Mio. Euro. Damit hatten sich die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben seit dem Jahr 2002 mehr als verdoppelt. Der Bundesrechnungshof ging im Jahr 2013 den Ursachen für diese Ausgabenentwicklung nach. Er beanstandete u. a. eine ausufernde Verschreibungspraxis, die durch fehlende Transparenz und Kontrollmöglichkeiten begünstigt wurde. Bei den bundeswehreigenen physiotherapeutischen Einrichtungen zeigte der Bundesrechnungshof auf, dass diese nicht effizient organisiert waren. Das Bundesministerium der Verteidigung erkannte die Mängel an und sagte hierauf verschiedene Maßnahmen zu, mit denen die Bundeswehr die Verschreibungspraxis verbessern und die Effizienz ihrer physiotherapeutischen Einrichtungen steigern wollte.

In einem sog. Nachfrageverfahren stellte der Bundesrechnungshof im Jahr 2016 fest, dass die Bundeswehr ihre Zusagen im Wesentlichen noch nicht umgesetzt hatte. Vielmehr unternahm sie wichtige Schritte erst, als der Bundesrechnungshof die Angelegenheit erneut prüfte. Zwar hatte sie die Zahl ihrer physiotherapeutischen Einrichtungen reduziert, jedoch keine Leistungsvorgaben eingeführt. Auch waren die Einrichtungen nicht besser, sondern teilweise sogar noch schlechter ausgelastet als zuvor. Die jährlichen Ausgaben für Behandlungen durch zivile Therapeuten waren weiter angestiegen und beliefen sich im Jahr 2016 auf 25,7 Mio. Euro (+11,7 Prozent gegenüber dem Jahr 2012).

Der Bundesrechnungshof hat angemahnt, dass die Bundeswehr die Struktur der bundeswehreigenen Einrichtungen nochmals umfassend überprüfen und die zugesagten Maßnahmen nunmehr zügig abschließen müsse.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, künftig sicherzustellen, dass die in Prüfungsverfahren gemachten Zusagen von der Bundeswehr zügig umgesetzt werden.
 - c) Er erwartet, dass die Bundeswehr die begonnenen Maßnahmen für eine sachgerechte Verschreibungspraxis und die Untersuchung zur Weiterentwicklung des bundeswehreigenen physiotherapeutischen Angebots schnellstmöglich abschließt und dabei die Schaffung „Interdisziplinärer Rehabilitations-Teileinheiten“ in Betracht zieht.
 - d) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2018.

Bemerkung Nr. 20

Nutzen und Wirtschaftlichkeit von Kooperationen der Bundeswehr bei der Instandhaltung von Luftfahrzeugen zweifelhaft

1. Bei der Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung (Instandhaltung) der Kampfflugzeuge Tornado und Eurofighter sowie der Hubschrauber UH Tiger und NH 90 arbeitet die Bundeswehr mit Unternehmen zusammen. In diesen Kooperationen verrichten Soldatinnen und Soldaten unter Anleitung der Unternehmen Instandhaltungsarbeiten. Die Bundeswehr will so erreichen, dass sie insbesondere in Auslandseinsätzen Schäden an den Hubschraubern und Flugzeugen weitgehend selbst untersuchen und beseitigen kann. Außerdem will sie besser erkennen und beurteilen können, was für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Hubschrauber und Flugzeuge erforderlich ist.

Die Kooperationen bestehen zum Teil mehr als zehn Jahre. Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes gibt die Bundeswehr für diese Kooperationen jährlich einen niedrigen dreistelligen Millionenbetrag aus. Die Bundeswehr legte jedoch nicht fest, was ihr Personal in den Kooperationen im Einzelnen leisten sollte, um die erforderlichen Fähigkeiten zur Instandhaltung aufzubauen und zu erhalten. Sie stattete die Kooperationen nicht immer bedarfsgerecht mit militärischem Personal aus. Deshalb leistete die Bundeswehr ihren Beitrag zu den Instandhaltungsarbeiten oft nicht vollständig und konnte die erforderlichen Fähigkeiten nur eingeschränkt aufbauen und erhalten. Außerdem unterließ sie es zu überprüfen, ob sie mit den Kooperationen ihre Ziele erreichte. Dem Bundesministerium der Verteidigung fehlen damit wesentliche Grundlagen, um den Erfolg der Kooperationen zu bewerten und weiter zu entwickeln.

Der Bundesrechnungshof erwartet vom Bundesministerium der Verteidigung umgehend einheitliche Grundsätze und Kriterien für die Erfolgskontrolle der Kooperationen zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage solle die Bundeswehr sodann den Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der Kooperationen überprüfen. Überdies habe das Bundesministerium der Verteidigung dafür zu sorgen, dass die Bundeswehr die Kooperationen bedarfsgerecht organisiert und mit Personal ausstattet.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - umgehend einheitliche Grundsätze und Kriterien für die Erfolgskontrolle der Kooperationen zu erarbeiten,
 - auf dieser Grundlage den Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der Kooperationen von der Bundeswehr überprüfen zu lassen und darzulegen, wann dazu Ergebnisse vorliegen werden,
 - für eine bedarfsgerechte Organisation und Personalausstattung der Kooperationen zu sorgen und
 - auf einen zielgerichteten Personaleinsatz hinzuwirken.
 - c) Er erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Dezember 2018.
 - d) Der Ausschuss bittet den Bundesrechnungshof, die Umsetzung der Erfolgskontrollen für die einzelnen Kooperationen in eigener Zuständigkeit zu begleiten.

Bemerkung Nr. 21

50 Mio. Euro für Beseitigung von Baumängeln über 24 Jahre im Bundeshaushalt nicht transparent ausgewiesen

1. Bereits im Jahr 2005 erkannten Sachverständige gravierende Brandschutzmängel am Berliner Dienstsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Da die Gewährleistungsfristen bereits verstrichen waren, ließ das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zahlreiche Mängel zulasten des Bundes beseitigen. Es finanzierte die Mängelbeseitigung zunächst aus seinem Sammeltitel für die „Baumaßnahmen zur Unterbringung der Bundesregierung außerhalb des Parlamentsviertels in Berlin“. Im Bedarfsfall verstärkte es den Titel aus anderen Titeln, die mit dem Sammeltitel deckungsfähig waren und wies außerdem Mittel aus dem Konjunkturpaket II zu. Seit dem Bundeshaushalt 2011 sind weitere Mittel im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veranschlagt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit geht davon aus, dass bis zum Jahr 2024 insgesamt 50 Mio. Euro zur Beseitigung von Baumängeln aufzuwenden sein werden.

Der Bundesrechnungshof hat auf den Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit hingewiesen, demgemäß Ausgaben für denselben Zweck nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden sollen. Die notwendigen Mittel müssten im Bundeshaushalt transparent ausgewiesen werden. Er hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit aufgefordert, den Mittelbedarf für die Sanierung offenzulegen, und empfohlen, große Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als 2 Mio. Euro vorrangig einzeln zu veranschlagen oder bei einem Sammeltitel Erläuterungen für verbindlich zu erklären. Durch diese sachliche Bindung an die Baumaßnahme werde das parlamentarische Budgetrecht gewahrt. Der Bundesrechnungshof hat zudem die Wirtschaftlichkeit der kleinteiligen Mängelbeseitigung über einen Zeitraum von 24 Jahren bezweifelt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass Hochbaumaßnahmen des Bundes gemäß den Anforderungen der Bundeshaushaltsordnung und den einschlägigen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes veranschlagt werden. Sofern Große Baumaßnahmen in einem Sammeltitel veranschlagt werden, sind die einzelnen Baumaßnahmen in den Erläuterungen zutreffend darzustellen und Änderungen im Vollzug nachzuhalten. Das für Bundesbaumaßnahmen fachlich zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist aufgefordert, seine Verantwortung als Oberste Technische Instanz für den Bundeshochbau wahrzunehmen und die Maßnahmenträger oder Nutzer künftig entsprechend zu beraten.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass ein zusätzlicher Mittelbedarf für Baumaßnahmen nach Übergabe eines Bauwerks transparent auf Basis der geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen im Bundeshaushalt abgebildet wird. Auch hier ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aufgefordert die Maßnahmenträger oder Nutzer entsprechend zu beraten.
 - d) Der Ausschuss begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Baumaßnahmen zur Mängelbeseitigung nun ordnungsgemäß veranschlagen will. Er erwartet, dass dies spätestens für das Haushaltsjahr 2019 umgesetzt wird.
 - e) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, dem Bundesrechnungshof bis zum 31. Januar 2019
 - den Gesamtanierungsbedarf für den Berliner Dienstsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Folge des Regierungsumzugs offenzulegen und
 - die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen zur Mängelbeseitigung nachzuweisen.

Bemerkung Nr. 22

Erhebliche Mängel bei der Förderung eines Zuwendungsempfängers führten zu Überzahlungen in Millionenhöhe

1. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bewilligte einem Bildungsträger in der Rechtsform eines Vereins für ein mehrjähriges Projekt zur Fortbildung von 4.000 Fachkräften in den Jahren 2011 bis 2015 Zuwendungen von über 12 Mio. Euro. Der Verein erhielt diese als Vollfinanzierung und zugleich für die Kurse je Teilnehmertag eine Pauschale von 148 Euro. Dagegen lässt die maßgebliche Förderrichtlinie nur eine Teilfinanzierung und eine wesentlich geringere Pauschale zu. Die überhöhten Pauschalen ermöglichten es dem Verein, unzulässige Rücklagen von über 2 Mio. Euro zu bilden. Die Rücklagen fielen erst durch eine Prüfung des Bundesrechnungshofes Ende 2013 auf, da die Bewilligungsstelle die Verwendungsnachweise des Vereins nicht darauf geprüft hatte, ob die Höhe der Pauschalen angemessen war. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend forderte zwar die überzahlten Mittel zurück, verzichtete aber auf die Hälfte der Zinsen von 80.000 Euro. Ein solcher Forderungsverzicht des Bundes darf jedoch nur als „letztes Mittel“ eingesetzt werden, wenn die Zinsen nicht gestundet oder in Raten zurückgezahlt werden können.

Des Weiteren hat der Bundesrechnungshof bemängelt, dass der Zuwendungsempfänger gegen das Vergaberecht verstieß, indem er einen Honorarvertrag für ein „Projekt-Controlling“ ohne öffentliche Ausschreibung an ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied freihändig vergab. Im Projektzeitraum fielen hierfür Ausgaben von insgesamt 575.000 Euro für Honorare und zusätzlich erhebliche Reisekosten an. Der Bundesrechnungshof hat zudem bezweifelt, dass der Honorarvertrag notwendig war.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgefordert, die in seiner Förderrichtlinie enthaltenen zuwendungsrechtlichen Vorgaben und Pauschalen zu beachten. Wenn es Zinsen fordere, müsse es die haushaltsrechtlichen Vorschriften einhalten. Außerdem habe es sicherzustellen, dass sich die Zuwendungsempfänger an die vergaberechtlichen Regelungen hielten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass es künftig
 - bei der Anwendung seiner Familienförderrichtlinie sich an die darin enthaltenen Vorgaben für die zugelassenen Finanzierungsarten und Pauschalen hält;
 - die haushaltsrechtlichen Vorschriften bei der Behandlung von Zinsforderungen beachtet und die erforderlichen Prüfschritte dokumentiert sowie
 - die Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen und Auflagen durch die Zuwendungsempfänger durchsetzt und sicherstellt.

Er erwartet hierzu einen Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum 30. September 2018 über die bis dahin von ihm ergriffenen Maßnahmen.

- c) Der Ausschuss bittet den Bundesrechnungshof, bei künftigen Prüfungen auf die Einhaltung der Förderrichtlinien, der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Regelungen für das Vergaberecht durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu achten.

Bemerkung Nr. 23

Finanzierung von Forschungseinrichtungen – Bundesministerium für Bildung und Forschung muss seine Verantwortung für die Prüfung der Mittelverwendung besser wahrnehmen

1. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung förderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in den Jahren 2014 bis 2016 anteilig mit jährlich mehr als 4 Mrd. Euro und trägt damit die Verantwortung für den sachgerechten Einsatz seiner Zuwendungen. Daher hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung jährlich zu prüfen, ob die Forschungseinrichtungen die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwenden sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben einhalten.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung bei der Beurteilung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung dieser Mittel weitgehend auf Wirtschaftsprüfer verlässt. Es übernimmt deren zumeist pauschale Bewertung und verzichtet beispielsweise weitgehend auf eigene Vor-Ort-Prüfungen.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung seiner Verpflichtung zu einer regelkonformen und sachgerechten Prüfung der Mittelverwendung nicht hinreichend nachgekommen ist. Die Prüfung obliege dem Zuwendungsgeber und dürfe nicht durch eine Prüfung Dritter ersetzt werden. Nur er könne anhand seiner Vorgaben und Zielsetzungen beurteilen, ob die Fördermittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfer könnten allenfalls als eine Informationsgrundlage verwendet werden. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung aufgefordert, künftig eine eigenständige, verantwortliche und transparente Bewertung der Verwendung der Fördermittel für die Forschungseinrichtungen sicherzustellen und seine Bewertung künftig schwerpunktmäßig auf eigene Erkenntnisse und Prüfungshandlungen stützen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung bei der Prüfung der Verwendung der institutionellen Fördermittel künftig
 - die Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfer nicht zu eigen macht und eine fundierte eigene Einschätzung entwickelt,
 - im hierzu erforderlichen Umfang eigene Prüfungshandlungen vornimmt, dabei risikoorientierte Schwerpunkte setzt und alle Informationsgrundlagen für seine Bewertung nutzt,
 - ausreichende Vor-Ort-Prüfungen vornimmt und eine angemessene Prüfungsintensität sicherstellt sowie
 - die Ergebnisse seiner Prüfungen aussagefähig dokumentiert.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, bis zum 31. Oktober 2018 hierzu zu berichten.

Bemerkung Nr. 24

Verstöße gegen steuerliche Pflichten konsequent verfolgen

1. Das Umsatzsteuergesetz enthält Bußgeldvorschriften, die Verstöße gegen steuerliche Pflichten sanktionieren. Danach handelt ein Unternehmer ordnungswidrig, wenn er die Formvorschriften und die Mitwirkungs- oder Zahlungspflichten gemäß §§ 26a und 26b UStG nicht beachtet. Solche Ordnungswidrigkeiten liegen z. B. vor, wenn er eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt, Aufbewahrungsfristen nicht einhält oder fällige Umsatzsteuer nicht oder nicht vollständig an das Finanzamt entrichtet.

Der Bundesrechnungshof stellte bereits im Jahr 2008 fest, dass die Finanzämter nicht prüften, ob Verstöße gegen steuerliche Pflichten zu ahnden waren. Zudem erschwerten Rechtsunsicherheiten und ein hoher Aufwand für die Überprüfungen von Rechnungsbelegen die Verfolgung von Pflichtverstößen. Das Bundesministerium der Finanzen hatte daraufhin zugesagt, darauf hinzuwirken, dass die Länder die Beschäftigten in den Finanzämtern für die Bußgeldvorschriften sensibilisieren und die Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Bei einer Kontrollprüfung im Jahr 2015 stellte der Bundesrechnungshof fest, dass die Mängel weiterhin bestanden. Die Bußgeldvorschriften fanden in den Finanzämtern kaum Beachtung und wurden praktisch nicht vollzogen.

Der Bundesrechnungshof hält es angesichts der seit Jahren bekannten Anwendungsprobleme für nicht hinnehmbar, dass beim Vollzug der steuerlichen Bußgeldverfahren bislang keine wesentlichen Verbesserungen eingetreten seien. Das Bundesministerium der Finanzen solle deshalb unverzüglich auf einen konsequenten Vollzug der Bußgeldvorschriften hinwirken und dafür notwendige Rechtsänderungen veranlassen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, sich für einen konsequenten Vollzug der steuerlichen Bußgeldvorschriften einzusetzen und die dafür notwendigen Rechtsänderungen einzuleiten.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 30. Juni 2019 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 25

Kontrollverfahren kann Steuerausfälle kaum verhindern

1. Beziehen deutsche Unternehmer Waren oder Dienstleistungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, schulden sie hierfür Umsatzsteuer. Daher müssen sie diese Leistungen und die darauf entfallende Umsatzsteuer beim Finanzamt in ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen angeben. Um die Umsatzsteuer für Leistungen aus dem EU-Ausland sicherzustellen, nutzen die EU-Mitgliedstaaten ein gemeinsames Informationssystem. Dabei ist jeder EU-Unternehmer verpflichtet, seine Leistungen in andere Mitgliedstaaten seiner Finanzbehörde zu melden. Die Mitgliedstaaten tauschen diese Daten zu Kontrollzwecken untereinander aus. Die deutsche Finanzverwaltung setzt in diesem Zusammenhang seit 25 Jahren ein automatisiertes Kontrollverfahren ein.

Der Bundesrechnungshof untersuchte am Beispiel der sogenannten Pauschallandwirte, die bei der Konzeption des Kontrollverfahrens ausdrücklich als eine Zielgruppe benannt wurden, ob das Kontrollverfahren Steuerausfälle verhindern kann. Er hat festgestellt, dass das Kontrollverfahren bei den Pauschallandwirten regelmäßig nicht greift. Es setze auf Daten auf, zu deren Aufzeichnung die Landwirte nicht verpflichtet seien. Das führe dazu, dass das Kontrollverfahren nur einen kleinen Teil der Pauschallandwirte erfasse, zum Teil sogar komplett ins Leere laufe. Angesichts der hohen Zahl von 181.000 Pauschallandwirten sei dieser Zustand für den Bundesrechnungshof nicht hinnehmbar.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, die Pauschallandwirte über die bei den Finanzämtern ohnehin schon bestehenden Umsatzsteuer-Grundkennbuchstaben in das Kontrollverfahren einzubinden. Damit würde sichergestellt, dass alle Pauschallandwirte sowohl in das jährliche als auch das vierteljährliche Kontrollverfahren einbezogen würden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, für eine vollständige Wirksamkeit des Kontrollverfahrens Sorge zu tragen und hierzu alle Pauschallandwirte über die Umsatzsteuer-Grundkennbuchstaben in das Verfahren einzubinden.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. März 2019 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 26

Finanzämtern fehlt IT-Unterstützung zur Bearbeitung von Steuererklärungen großer Personengesellschaften

1. Seit dem Jahr 2011 müssen Steuererklärungen für Personengesellschaften beim Finanzamt elektronisch abgegeben werden. Der Bundesrechnungshof hat die fehlende IT-Unterstützung zur elektronischen Entgegennahme und Bearbeitung der Feststellungserklärungen beanstandet. Bis heute könne die Finanzverwaltung die Steuererklärungen nicht elektronisch entgegennehmen und bearbeiten, wenn mehr als 500 Gesellschafter an einer Personengesellschaft beteiligt seien. Durch die mangelnde IT-Unterstützung würden wertvolle Personalressourcen bei den Finanzämtern gebunden. Das manuelle Erfassen der Daten verursache einen hohen Verwaltungsaufwand und führe zu Fehlern. Die eigentliche steuerrechtliche Prüfung der Feststellungserklärungen geriete dadurch in den Hintergrund. Darüber hinaus führe dies zu Steuerausfällen. Es sei nicht länger hinnehmbar, dass die Finanzverwaltung außerstande sei, die gesetzlichen Vorgaben technisch vollständig umzusetzen. Bund und Länder hätten hierzu seit nunmehr neun Jahren Gelegenheit gehabt.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern dafür zu sorgen, dass den Finanzämtern die erforderliche IT-Unterstützung umgehend zur Verfügung gestellt werde.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, gemeinsam mit den Ländern dafür zu sorgen, alsbald die seit dem Jahr 2011 bestehende Gesetzeslage technisch umzusetzen. Die Finanzverwaltung sollte Feststellungserklärungen großer Personengesellschaften elektronisch entgegennehmen und bearbeiten können.
 - c) Er erwartet dazu eine belastbare Zeitplanung für die einzelnen Umsetzungsschritte und fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, ihm bis zum 31. Dezember 2018 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 27

Steuervorteile für Tabakindustrie abschaffen

1. Zigaretten und Zigarren unterliegen der Tabaksteuer. Von der Tabaksteuer befreit sind Tabakwaren, die der Tabakwarenhersteller an seine Beschäftigten als Deputat unentgeltlich abgibt. Bundesweit begünstigt dies rund 11.000 Beschäftigte in der Tabakindustrie. So erhält ein Beschäftigter z. B. 600 Zigaretten monatlich, das entspricht rund 31 Schachteln. Die Steuerbefreiung stammt aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg. Sie sollte Diebstähle der Beschäftigten reduzieren und die Arbeitsmotivation steigern.

Der Bundesrechnungshof hält die Steuerbefreiung für nicht mehr zeitgemäß. Sie widerspreche der Steuergerechtigkeit und sei außerdem gesundheitspolitisch bedenklich. Seit dem Jahr 1989 hat er mehrfach gefordert, sie abzuschaffen. Da das Bundesministerium der Finanzen dies bisher abgelehnt habe, seien Steuermindereinnahmen von insgesamt 171,7 Mio. Euro entstanden.

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Empfehlung fest, die Steuerbefreiung abzuschaffen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, die Steuerbefreiung für Tabakwaren, die die Tabakwarenhersteller an ihre Beschäftigten als Deputat abgeben, kritisch zu überprüfen. Steuermehreinnahmen, der Grundsatz der Steuergerechtigkeit und das von Deutschland unterzeichnete Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sprechen für die Aufhebung dieser Steuersubvention.
 - c) Außerdem fordert er das Bundesministerium der Finanzen auf, die Auswirkungen auf vergleichbare Deputat-Regelungen anderer Branchen, die ebenfalls steuerbegünstigt sind, zu untersuchen.
 - d) Er erwartet einen Bericht über das vom Bundesministerium der Finanzen Veranlasste bis zum 31. März 2019.

Bemerkung Nr. 1 – Ergänzungsband

Auf unnötigen Ausbau der Bundesstraße 303 bei Schirnding verzichten und 33 Mio. Euro einsparen

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) plant den vierstreifigen Ausbau der nahe der Grenze zur Tschechischen Republik gelegenen Ortsumfahrung Schirnding in zwei Bauabschnitten. Die Kosten für die insgesamt 4,1 km lange Strecke belaufen sich aktuell auf rd. 33 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof sieht keine Notwendigkeit für den Ausbau. Die Strecke könne das Dreifache des heutigen Verkehrsaufkommens bewältigen und damit sehr viel mehr Verkehr aufnehmen, als das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für das Jahr 2030 voraussage. Die Baumaßnahme ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes auch nicht wirtschaftlich. Die zu erwartenden Kosten seien nur unvollständig erfasst und könnten sich insbesondere für den noch nicht ausgeplanten zweiten Bauabschnitt deutlich erhöhen. Darauf deuteten die bislang ungeklärten Bodenverhältnisse sowie zu erwartende Naturschutzauflagen hin. Der Bundesrechnungshof hält deshalb eine Überprüfung der Kostenberechnung für erforderlich.

Entgegen der Bitte des Bundesrechnungshofes, von einer Vergabe von Bauleistungen für den 1. Bauabschnitt abzusehen, hat die Straßenbauverwaltung bereits erste Baumaßnahmen (Kampfmittelräumung, Rodungsarbeiten, Verbreiterung von Brückenbauwerken) beauftragt. Dies rechtfertigt es aber aus Sicht des Bundesrechnungshofes nicht, die Maßnahme nun auch insgesamt durchzuführen. Da der Hauptbauvertrag bisher nicht vergeben worden sei, sollten die begonnenen Arbeiten gestoppt werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, für die Bundesstraße 303 bei Schirnding eine aussagekräftige Nutzen-Kosten-Prüfung zur Wirtschaftlichkeit des Verkehrsprojektes darzustellen und bis zum Abschluss der Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses keine weiteren Bau- oder Bauvorbereitungsmaßnahmen durchzuführen.
 - c) Der Ausschuss erwartet bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über das Veranlasste.

Bemerkung Nr. 2 – Ergänzungsband

Bund könnte 6,7 Mio. Euro beim Tunnelbau einsparen

1. In Höhe der Ortschaft Frasdorf plant das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beim Ausbau der Autobahn A 8 eine 590 m lange Lärmschutzeinhausung (Tunnel), die über zwei Tunnelröhren mit je drei Fahrstreifen und einen Seitenstreifen verfügen soll. Das Bundesministerium begründet die Seitenstreifen mit der Verkehrsführung in Bauzeiten: Der gesamte Verkehr könne dann mit je zwei Fahrstreifen pro Fahrbahn in einer Tunnelröhre geführt werden (4+0-Verkehrsführung). Ab dem Jahr 2030 werden durchschnittliche Verkehrsbelastungen von 65.000 Kfz pro Tag erwartet. Die Spitzenbelastungen sollen dann im Bereich des Tunnels Frasdorf bei bis zu 110.000 Kfz pro Tag liegen.

Seitenstreifen sind nach dem einschlägigen Regelwerk für diese Verkehrsbelastung in Tunneln regelmäßig nicht vorzusehen. Nach den Richtlinien für den Bau von Tunnel ist ein sechsstreifiger Querschnitt mit Seitenstreifen nicht zweckmäßig. Die Richtlinie knüpft nicht an die Spitzenbelastung an, sondern an die durchschnittliche Verkehrsbelastung. Erst oberhalb einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung von 110.000 Kfz pro Tag ist danach ein Seitenstreifen vorzusehen.

Der Bundesrechnungshof hat daher keinen Grund für den Bau der beiden Seitenstreifen gesehen und stattdessen den Bau eines Sonderquerschnitts mit 12,00 m Fahrbahnbreite ohne Seitenstreifen empfohlen. Dieser Sonderquerschnitt ermögliche in Bauzeiten eine regelkonforme und verkehrssichere 4+0-Verkehrsführung. Die Baukosten ließen sich so um mindestens 6,7 Mio. Euro reduzieren. Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zudem vorgeschlagen, diesen Sonderquerschnitt in das bundesweite Regelwerk zu übernehmen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, das Regelwerk für den Tunnelquerschnitt so anzupassen, dass zukünftig bei Tunnelbauten mit vergleichbaren Anforderungen eine ebenso qualitativ hochwertige Entscheidung zur Verkehrssicherheit bezüglich des Querschnitts getroffen wird.
 - c) Der Ausschuss erwartet bis zum 31. Dezember 2018 einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über das Veranlasste.

Bemerkung Nr. 3 – Ergänzungsband

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur will anstelle von Gemeinden 7,2 Mio. Euro für einen neuen Autobahnanschluss zahlen

1. Die niedersächsische Straßenbauverwaltung plant im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A 1 auf sechs Fahrstreifen den Bau einer zusätzlichen Anschlussstelle. Hauptauslöser für die neue Anschlussstelle ist ein Gewerbepark, den eine Gesellschaft betreibt. Die Gesellschaft will die Vermarktungschancen durch eine optimale Verkehrsanbindung verbessern. Zwei Gemeinden bemühten sich seit dem Jahr 1997 für die Ansiedlung des Gewerbeparks um die notwendige Änderung ihrer Bauleitplanung. Sie verpflichteten sich im Jahr 2002 schriftlich, alle aufgrund des Gewerbeparks erforderlichen verkehrlichen Maßnahmen zu finanzieren. Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen stimmte daraufhin dem Gewerbepark zu. Die schriftliche Vereinbarung gilt auch im Verhältnis der Gemeinden zum Bund.

Im April 2013 legte die Straßenbauverwaltung dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Antrag eines Landkreises für den Bau der zusätzlichen Anschlussstelle vor. Eine bisherige Gemeindestraße solle zur Kreisstraße aufgestuft, ausgebaut und mit der Bundesautobahn A 1 verknüpft werden. Die Kosten seien nach dem Bundesfernstraßengesetz zwischen Bund und Landkreis zu teilen. Landkreis und Straßenbauverwaltung erwähnten die schriftliche Vereinbarung aus dem Jahr 2002 nicht. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stimmte dem Antrag und der Kostenbeteiligung des Bundes zu, wonach der Bund rund 7,2 Mio. Euro tragen soll.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium auf die Vereinbarung aus dem Jahr 2002 hingewiesen und aufgefordert, die zusätzliche Anschlussstelle nur zu genehmigen, wenn die Gemeinden die Kosten tragen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, zu berichten, inwieweit sich durch ein neues, qualitativ verändertes Verkehrskonzept die rechtliche Situation dahingehend verändert, dass der Bund die Kosten für den Bau der Anschlussstelle übernehmen müsste und den Vertrag der Gemeinden aufheben würde.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Oktober 2018 über das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Veranlasste.

Bemerkung Nr. 4 – Ergänzungsband

Straßenbau: Land wälzt Entsorgungskosten in Millionenhöhe für krebserregende pechhaltige Baustoffe auf den Bund ab

1. Die Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der Landesstraßen und der Bundesfernstraßen im Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Erneuerung einer Straße fällt sogenannter Straßenaufbruch an, der pechhaltige Stoffe enthalten kann. Diese pechhaltigen Stoffe sind umweltschädlich, gelten als krebserregend und sind daher gefährlicher Abfall. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz gilt das Verursacherprinzip. Bund und Land müssen dem-nach für die Abfälle aus ihren Straßen Sorge tragen. In den vergangenen Jahren baute die Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen 145.000 Tonnen pechhaltigen Straßenaufbruch aus ihren Landesstraßen aus, bereitete ihn auf und baute ihn anschließend in die Bundesfernstraßen ein. Der Bund als Eigentümer seiner Straßen übernahm damit auch die Verantwortung für die künftige Entsorgung des pechhaltigen Straßenaufbruchs.

Die Kosten hierfür dürften Schätzungen des Bundesrechnungshofes zufolge bei etwa 7 Mio. Euro liegen. Er hält es für erforderlich, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unverzüglich mit dem Land Nordrhein-Westfalen einen Ausgleich regelt, um eine finanzielle Benachteiligung des Bundes auszuschließen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Dem Bund ist durch den Mehreinbau von pechhaltigen Stoffen in Bundesfernstraßen durch das Land Nordrhein-Westfalen ein finanzieller Nachteil entstanden. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - wie schon in den Jahren 2006 und 2013 - zu prüfen, wie ein Ausgleich für den Mehreinbau von pechhaltigen Stoffen in Bundesfernstraßen möglich ist.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Oktober 2018.

Bemerkung Nr. 5 – Ergänzungsband

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verschleppt jahrelang Rückforderung von Geldern

1. Das Land Berlin hat zu Unrecht fast 2 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt für die aufwendige Neugestaltung von Parkanlagen ausgegeben. In den vergangenen neun Jahren hat es nur 790.000 Euro erstattet. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die verbleibenden 1,2 Mio. Euro nicht mit dem nötigen Nachdruck zurückgefordert. Sollte das Land weiterhin nicht zahlen, empfiehlt der Bundesrechnungshof, diesen Betrag mit anderen Zahlungen des Bundes an das Land Berlin zu verrechnen. Einen ähnlichen Fall hatte der Bundesrechnungshof bereits in der Vergangenheit kritisiert. Er hält es für erforderlich, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sein Rückforderungsmanagement verbessert.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zu Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, sein Rückforderungsmanagement zu verbessern. Die ausstehenden Gelder sollte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachdrücklich vom Land Berlin zurückfordern. Falls das Land Berlin nicht zahlt, sollte es diesen Betrag mit anderen Zahlungen des Bundes an das Land Berlin verrechnen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 28. September 2018 über das von ihm Veranlasste.

Bemerkung Nr. 6 – Ergänzungsband

Mit verfügbaren Haushaltsmitteln mehr Lkw-Parkplätze bauen

1. Lkw-Parkplätze an Bundesautobahnen entstehen beim Neu- oder Ausbau von Rastanlagen. Die Straßenbauverwaltungen der Länder planen und bauen derzeit im Auftrag des Bundes diese Rastanlagen. Hierzu erließ das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Planungsgrundsätze. Diese sehen drei Untersuchungsschritte (Standortermittlung, Standortkonzept, Vorentwurf) vor. Mit jedem Untersuchungsschritt müssen die Straßenbauverwaltungen dem Bundesministerium Unterlagen vorlegen, das auf dieser Grundlage den Bau genehmigt.

Nach § 7 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Einen Wirtschaftlichkeitsnachweis sehen die Planungsgrundsätze aber erst für den letzten Untersuchungsschritt vor. Zuvor wählen die Straßenbauverwaltungen Standorte und Ausbaukonzepte aus, ohne die Wirtschaftlichkeit angemessen zu prüfen. Regelmäßig weisen sie die Wirtschaftlichkeit auch im letzten Untersuchungsschritt nicht nach. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hinterfragte die Planungen nicht, auch wenn methodische Fehler vorlagen. So hätten die Bauverwaltungen neben den Ausgaben für den Grunderwerb und den Bau beispielsweise auch solche für Erhalt und Betrieb berücksichtigen müssen. Wiederholt schritt das Bundesministerium auch nicht ein, wenn die Straßenbauverwaltungen von allgemeinen Baustandards abwichen und teurere Bauweisen vorsehen. Es nahm Ausgaben pro Lkw-Parkplatz von 60.000 Euro hin, obwohl diese deutlich über den von ihm selbst ermittelten Durchschnittswerten von 30.000 bis 40.000 Euro lagen.

Der Bundesrechnungshof stellt nicht den Bedarf an zusätzlichen Parkplätzen für Lkw in Frage. Er kritisiert jedoch, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Rastanlagen planen lässt, ohne die Wirtschaftlichkeit ausreichend zu beachten. So müssten die Straßenbauverwaltungen die Wirtschaftlichkeit erst dann nachweisen, wenn sie wesentliche Parameter der Rastanlage bereits festgelegt hätten. Diese Parameter bestimmten aber zu großen Teilen, ob das Bauvorhaben überhaupt wirtschaftlich sein könne. Nur durch ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen könne die Verwaltung sicherstellen, dass mit den verfügbaren Haushaltsmitteln so viele Parkplätze wie möglich gebaut werden. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundesministerium künftig für alle Planungsschritte die Nachweise zur Wirtschaftlichkeit einfordert und auf dieser Basis in allen Phasen der Planung die Wirtschaftlichkeit prüft. Dafür müsse es Planungsgrundsätze erlassen, die von der ersten Entscheidung an aufeinander aufbauende, dem § 7 BHO genügende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verlangten. Nur so könnten die Bauverwaltungen sicherstellen, die wirtschaftlichste Alternative zu ermitteln.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, bei der Planung neuer Lkw-Parkplätze sachgerechte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sicherzustellen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind für die Standortermittlung, das Standortkonzept und den Vorentwurf zu fordern.
 - c) Der Ausschuss erwartet bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über das Veranlasste.

Bemerkung Nr. 7 – Ergänzungsband

Schlechtes Projektmanagement verzögert und verteuert Modernisierung von Fregatten gravierend

1. Die Bundeswehr steuert Sensoren (z. B. Radaranlagen) und Waffen auf ihren Schiffen mit IT-Systemen (Einsatzsysteme). Im Jahr 2005 schloss die Bundeswehr einen Vertrag, um die Einsatzsysteme auf den zwölf Fregatten der Klassen 122 und 123 zu modernisieren. Der Auftragnehmer sollte die Arbeiten im Jahr 2011 abschließen. Später wurde beschlossen, nur noch die vier Fregatten der Klasse 123 zu modernisieren. Selbst für das erste Schiff konnte aber erst im Jahr 2016 die Einsatzprüfung erfolgreich abgeschlossen werden und auch dann waren noch zahlreiche Restpunkte abzuarbeiten.

Bei der Modernisierung machte die Bundeswehr Fehler im Projektmanagement:

- Sie beschrieb die Leistung nicht hinreichend im Vertrag.
- Sie richtete zu Beginn kein effektives Qualitätsmanagement ein.
- Sie vereinbarte, wesentliche Bestandteile des Einsatzsystems erst nach der Abnahme zu testen.

Durch die Verzögerung stand eine Fregatte rund sechs Jahre nicht für Einsätze zur Verfügung. Die Kosten stiegen von 69 auf 120 Mio. Euro. Da nur vier statt zwölf Schiffe modernisiert wurden, verfünffachten sich die Kosten pro Schiff von 6 auf 30 Mio. Euro. Die Bundeswehr konnte den Auftragnehmer dafür nicht belangen, weil sie die Leistung im Vertrag unzureichend beschrieben hatte. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Fehlentwicklungen überwiegend auf mangelhafte Leistungen des Auftragnehmers zurückgeführt. Es will sein Projektmanagement aber verbessern.

Der Bundesrechnungshof sieht Mängel in der Gestaltung von Verträgen bei der Marine, die über diesen Einzelfall hinausgehen. Er hat empfohlen, bei künftigen Rüstungsprojekten der Marine ein besseres Projektmanagement sicherzustellen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, bei künftigen Rüstungsvorhaben der Marine dafür Sorge zu tragen, dass
 - das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen so eindeutig beschreibt, dass Minderleistungen dem Auftragnehmer angelastet werden können,
 - das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr alle notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bereits mit dem Hauptvertrag vereinbart,
 - geprüft wird, wie die Anforderungen an die Abnahme erhöht werden können, um eine überlange Dauer und ein Scheitern der anschließenden Einsatzprüfung zu vermeiden und
 - die mit diesen Arbeiten betrauten Organisationseinheiten, namentlich im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, hinreichend mit eigenem Personal ausgestattet sind.
 - c) Er erwartet dazu einen Bericht bis zum 31. Dezember 2019. In diesem Bericht soll das Bundesministerium der Verteidigung die eingeleiteten Maßnahmen soweit möglich mit konkretem Bezug zu aktuellen Rüstungsvorhaben der Marine erläutern.

Bemerkung Nr. 8 – Ergänzungsband

Kapazitäten in Eurofighter-Simulatoren bestmöglich für fliegerische Ausbildung nutzen

1. Pilotinnen und Piloten des Kampfflugzeuges Eurofighter sollen nach einer NATO-Forderung jährlich 180 Flugstunden absolvieren. Davon können bis zu 40 Flugstunden in den Eurofighter-Simulatoren geleistet werden. Damit will die NATO die fliegerische Befähigung der Pilotinnen und Piloten gewährleisten. Nach Einschätzung der Luftwaffe können die Eurofighter-Simulatoren die Komplexität des Eurofighter, der Umwelt sowie der Einsatzsituationen nahezu realitätsnah abbilden. Die Luftwaffe nutzt deshalb für die fliegerische Ausbildung ihrer Pilotinnen und Piloten bei allen vier Eurofighter-Geschwadern Simulatoren. Keine Pilotin und kein Pilot hatte im Durchschnitt der Jahre 2015 und 2016 mehr als 30 Flugstunden in Simulatoren geleistet. Für das Jahr 2017 planten die Eurofighter-Geschwader bereitstehende und bezahlte Simulatorstunden nicht mehr vollumfänglich für die fliegerische Ausbildung ein. Zudem standen nicht genügend Eurofighter für die fliegerische Ausbildung zur Verfügung. In der Folge erfüllten nur wenige Pilotinnen und Piloten die NATO-Forderung von 180 Flugstunden.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Luftwaffe trotz unzureichender Verfügbarkeit der Eurofighter Übungsmöglichkeiten in den Simulatoren nicht ausreichend nutzte. Fliegerische Fähigkeiten könnten dadurch nur eingeschränkt aufgebaut und erhalten werden. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Verteidigung aufgefordert, die Kapazitäten in den Eurofighter-Simulatoren bestmöglich für die fliegerische Ausbildung zu nutzen. Keinesfalls sollten die Eurofighter-Geschwader bereitstehende und bezahlte Kapazitäten in den Simulatoren ungenutzt lassen. Das Bundesministerium sollte bei unzureichender Verfügbarkeit der Eurofighter zumindest anstreben, die von der NATO für anrechenbar erklärten 40 Simulatorstunden jährlich zu erreichen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - die Ausbildungskapazitäten in den Eurofighter-Simulatoren bestmöglich zu nutzen und bei unzureichender Verfügbarkeit der Eurofighter für die fliegerische Ausbildung anzustreben, die von der NATO für anrechenbar erklärten 40 Simulatorstunden jährlich zu erreichen sowie
 - zu gewährleisten, dass die Pilotinnen und Piloten der Luftwaffe die Forderung der NATO von 180 Flugstunden jährlich erfüllen können.
 - c) Er erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. März 2019.

Bemerkung Nr. 9 – Ergänzungsband

Nutzen kieferorthopädischer Behandlung muss endlich erforscht werden

1. Krankenkassen der Gesetzlichen Krankenversicherung geben jährlich über 1 Mrd. Euro für kieferorthopädische Behandlungen aus. Vor allem eine fehlende Versorgungsforschung lässt es fraglich erscheinen, ob Krankenkassen kieferorthopädische Leistungen in ausreichendem, zweckmäßigem und wirtschaftlichem Maße erbringen. Schätzungsweise mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Deutschland wird regelmäßig zwei bis vier Jahre kieferorthopädisch behandelt. Das Bundesministerium für Gesundheit und die Krankenkassen der Gesetzlichen Krankenversicherung haben kaum Einblick in das konkrete Versorgungsgeschehen. Es fehlen bundesweite Daten, z. B. über Art, Dauer und Erfolg der Behandlung, behandelte Altersgruppen, zugrunde liegende Diagnosen sowie die Zahl der abgeschlossenen Fälle und Behandlungsabbrüche. Ziel und Erfolg kieferorthopädischer Behandlungen sind damit nur unzureichend erforscht. Diese fehlende Transparenz kritisierten etwa der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen und das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information schon vor Jahren. Viele Versicherte nehmen zusätzlich zu den Leistungen ihrer Krankenkassen Selbstzahlerleistungen in Anspruch. Auch hier ist ungewiss, welche Selbstzahlerleistungen in Anspruch genommen und welche Erfolge erzielt werden, gerade im Vergleich zu den Leistungen der Krankenkassen.

Der Bundesrechnungshof hat das Fehlen einer Versorgungsforschung und einer darauf beruhenden Bewertung des medizinischen Nutzens kieferorthopädischer Behandlungen beanstandet. Er hält es für bedenklich, dass die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen – auch mit Blick auf deren besondere Schutzbedürftigkeit – jahrelang kieferorthopädisch behandelt wird, obwohl Nutzen und Erfolgswahrscheinlichkeit angewandter Methoden nicht hinreichend erforscht sind. Er hat empfohlen, die kieferorthopädische Versorgungslage, Behandlungsnotwendigkeiten und -ziele sowie Qualitätsindikatoren und -kontrollen zu erfassen und objektiv auszuwerten. Dabei sollten Selbstzahlerleistungen einbezogen werden. Welche kieferorthopädischen Leistungen Krankenkassen zu erbringen haben, müsse sich an den Ergebnissen einer solchen Versorgungsforschung orientieren. Sollten Selbstzahlerleistungen den derzeitigen Leistungen der Krankenkassen überlegen sein, wäre zu prüfen, diese in die Standardversorgung durch die Krankenkassen zu übernehmen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, ein wissenschaftliches Institut damit zu beauftragen, ein Gutachten zur Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes über die langfristigen Auswirkungen der wichtigsten Kieferorthopädischen Behandlungsarten auf die Mundgesundheit sowie der dafür eingesetzten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Selbstzahlerleistungen zu erstellen.
 - c) Das Gutachten umfasst eine Darstellung des weiteren Forschungsbedarfs und des voraussichtlichen Zeithorizonts für weitere Studien, um die Evidenz und den Nutzen kieferorthopädischer Behandlungen festzustellen. Die Ergebnisse des Gutachtens bilden die Grundlage, um die kieferorthopädische Versorgungslage, Behandlungsnotwendigkeit und -ziele sowie Qualitätsindikatoren und -kontrollen auswerten zu lassen bzw. weiterzuentwickeln.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit über die eingeleiteten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2018.

Bemerkung Nr. 10 – Ergänzungsband

Haftpflichtversicherung für kassenärztliche Behandlungsfehler gesetzlich sicherstellen

1. Nicht alle Ärztinnen und Ärzte verfügen über ausreichenden Versicherungsschutz gegen Berufshaftpflichtrisiken. Dadurch kann es nach Behandlungsfehlern dazu kommen, dass geschädigte Versicherte und ihre Krankenkassen Schadenersatzansprüche nicht oder nicht vollständig durchsetzen können. Die Heilberufs- oder Kammergesetze der Länder sowie die Berufsordnungen der Ärztekammern bestimmen zwar, dass Ärztinnen und Ärzte gegen Berufshaftpflichtschäden versichert sein müssen. Nachweise über den Versicherungsschutz sind aber nur in Einzelfällen auf Verlangen vorzulegen. Eine Kontrolle des weiteren Bestehens dieser Versicherung ist nicht geregelt.

Der Bundesrechnungshof hat deshalb empfohlen, einen permanenten Versicherungsschutz zur zwingenden Voraussetzung für die Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte zu machen, die Leistungen für die gesetzliche Krankenversicherung erbringen (Vertragsärztinnen und Vertragsärzte). Der Bund könne dies im Sozialrecht regeln, ohne in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für das Recht der Heilberufe einzugreifen. Versicherungsunternehmen sollten verpflichtet werden, die Zulassungsausschüsse zu unterrichten, sobald im Einzelfall kein ausreichender Berufshaftpflichtschutz mehr bestehe. Zulassungsausschüsse entschieden über die Aufnahme in das Register für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. So könnte sichergestellt werden, dass Patientinnen und Patienten sowie gesetzliche Krankenkassen Ansprüche wegen Behandlungsfehlern auch realisieren können, wenn die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte zahlungsunfähig seien.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, sich dafür einzusetzen, dass geregelt wird, dass Ärztinnen und Ärzte Leistungen nur erbringen dürfen, wenn sie über ausreichenden Berufshaftpflichtschutz verfügen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit bis zum 31. Dezember 2018.

Bemerkung Nr. 11 – Ergänzungsband

Mitwirkung der Zulassungsstellen bei der Besteuerung von EU-Neufahrzeugen verbessern

1. Kaufen Privatpersonen Neufahrzeuge im EU-Ausland, müssen sie den Erwerb im Wege der sogenannten Fahrzeugeinzelbesteuerung in Deutschland versteuern. Neben einem EU-Informationsaustausch, der jedoch lückenhaft ist, weil sich nicht alle Mitgliedstaaten daran beteiligen (der Bundesrechnungshof hatte hierüber in seinen Bemerkungen 2016 Nummer 68 berichtet), gibt es ein besonderes nationales Kontrollverfahren. Danach müssen die Zulassungsstellen den zuständigen Finanzämtern jeden Erwerb eines EU-Neufahrzeugs mitteilen (§ 18 Absatz 10 Umsatzsteuergesetz). So können die Finanzämter prüfen, ob die Fahrzeugkäufer die Erwerbe ordnungsgemäß versteuert haben.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Zulassungsstellen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nur unzureichend nachkamen. Deren Mitteilungen fehlten bei etwa einem Drittel der in den Finanzämtern eingesehenen Fälle. Zudem übersandten die Zulassungsstellen die Mitteilungen nur in Papierform. Eine elektronische Übermittlung ist bis heute nicht möglich.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Finanzämter die Besteuerung von Fahrzeugerwerben nur ungenügend kontrollieren können, weil die Mitteilungen der Zulassungsstellen in vielen Fällen fehlen. Damit bestehe ein hohes Risiko, dass private Fahrzeugkäufer den Fahrzeugerwerb nicht erklären und die Finanzämter keine Kenntnis darüber erlangen. Da der umfassende Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht gewährleistet sei, bedürfe es eines effektiven nationalen Kontrollverfahrens. Es sei deshalb unerlässlich, dass die Zulassungsstellen ihrer Mitteilungsverpflichtung in vollem Umfang nachkommen. Darüber hinaus hat der Bundesrechnungshof bemängelt, dass den Zulassungsstellen kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Daten zur Verfügung steht. Er hat empfohlen, die Mitteilungen auf ein elektronisches Format umzustellen und zu prüfen, ob eine vorhandene Schnittstelle zwischen den Finanzämtern und dem Kraftfahrt-Bundesamt für das Mitteilungsverfahren genutzt werden kann.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erörtert, wie das Mitteilungsverfahren der Zulassungsstellen verbessert werden kann. Ziel sollte sein, das bisherige Papier-Verfahren durch eine elektronische Datenübermittlung zu ersetzen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. März 2019 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 12 – Ergänzungsband

Umsatzsteuer-Kontrollverfahren – Lücken im System schließen

1. Seit dem Jahr 2010 sind innergemeinschaftliche Dienstleistungen, z. B. Rechtsberatungen, in das unionsweite Umsatzsteuer-Kontrollverfahren einzubeziehen. Dieses verpflichtet die Unternehmer, die Leistungen in sogenannten Zusammenfassenden Meldungen anzugeben. Die Daten aus diesen Meldungen tauschen die Mitgliedstaaten zu Kontrollzwecken aus. Außerdem müssen die Unternehmer ihre innergemeinschaftlichen Umsätze in monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung angeben. Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Erklärungen fallen auseinander. Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Jahreserklärungen sind beim Finanzamt, die Zusammenfassenden Meldungen dagegen beim Bundeszentralamt für Steuern (Bundeszentralamt) einzureichen. Die Finanzämter übermitteln die Daten zu den innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Dienstleistungen aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen in regelmäßigen Abständen an das Bundeszentralamt.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass das Bundeszentralamt die ihm vorliegenden Werte der Zusammenfassenden Meldungen und der Umsatzsteuer-Erklärungen nicht betragsmäßig abglich. Es habe daher Differenzen zwischen Zusammenfassenden Meldungen und Steuererklärungen nicht erkannt. Stichproben des Bundesrechnungshofes ergaben eine Abweichungsquote von rund 26 Prozent. Die Abweichungen betragen im Einzelfall bis zu 7,3 Mio. Euro. Darüber hinaus differierten die erklärten Beträge für grenzüberschreitende Dienstleistungen auch zwischen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärung. Die Abweichungen beliefen sich dabei im Einzelfall auf bis zu 350.000 Euro.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass eine Kontrolle bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen nicht sichergestellt ist. Er hat darauf hingewiesen, dass die festgestellten Differenzen angesichts des hohen Umsatzvolumens von mehr als 126 Mrd. Euro im Jahr 2015 ein erhebliches steuerliches Risiko darstellen. Datenabgleiche seien insofern dringend geboten. Erkennen die Steuerbehörden Abweichungen nicht, könnten steuerpflichtige Umsätze in Deutschland unzutreffend als steuerfreie Dienstleistungen berücksichtigt werden. Dies berge die Gefahr von Steuerausfällen.

Angesichts der hohen Abweichungsquote zwischen den Angaben in den Zusammenfassenden Meldungen und den Steuererklärungen befürchtet der Bundesrechnungshof, dass eine Vielzahl von Erklärungen fehlerbehaftet ist. Dadurch sei die Wirksamkeit des Kontrollverfahrens beeinträchtigt. Der Bundesrechnungshof hat deshalb empfohlen, die zur Verfügung stehenden Daten maschinell abzugleichen und dabei festgestellte Differenzen aufzuklären.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den Ländern die notwendigen Maßnahmen ergreift, um die fehlenden Datenabgleiche vorzunehmen und dabei festgestellte Differenzen aufzuklären.
 - c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, die Lösung des Problems im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen anzumahnen und gegenüber den Ländern auf Fortschritte zu drängen.
 - d) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. März 2019 über das Veranlassete zu berichten.

